



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe KÄRNTEN 2016/3

Bericht des Rechnungshofes

**Kärntner Schulbaufonds;
Follow-up-Überprüfung**

**Villacher Alpenstrassen-
Fremdenverkehrsgesell-
schaft m.b.H.**

Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8644

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof

Herausgegeben:

Wien, im April 2016



Bericht des Rechnungshofes

Kärntner Schulbaufonds; Follow-up-Überprüfung

Villacher Alpenstrassen-Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H.

Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag

Der Rechnungshof erstattet dem Kärntner Landtag gemäß Artikel 127 Absatz 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei zwei Gebarungsüberprüfungen getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Form zu nennen. Neutrale oder männliche Bezeichnungen beziehen somit beide Geschlechter ein.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

.

Inhaltsverzeichnis**Kärnten****Wirkungsbereich des Landes Kärnten**

Kärntner Schulbaufonds; Follow-up-Überprüfung _____ 5

Villacher Alpenstrassen-Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H. ____ 35

Bericht des Rechnungshofes

Kärntner Schulbaufonds; Follow-up-Überprüfung

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____ 8

Kärnten

Wirkungsbereich des Landes Kärnten

Kärntner Schulbaufonds; Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG _____ 9

Prüfungsablauf und -gegenstand _____ 15

Finanzierungsvereinbarung mit dem Land Kärnten _____ 15

Förderungsabrechnung _____ 16

Kuratorium _____ 16

Abwicklung von Förderungsanträgen _____ 20

Projektcontrolling _____ 21

Vergabe von Leistungen _____ 23

Pauschalierung des Förderungsbetrags _____ 24

Verrechnung von Eigenleistungen _____ 24

Sanierung auf Passivhausstandard _____ 26

Schulartenübergreifende Nutzung von Schulraum _____ 28

Abschlussprüfung _____ 29

Schlussempfehlungen _____ 31

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI. bzw.	Bundesgesetzblatt beziehungsweise
EUR	Euro
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
LGBL. lit.	Landesgesetzblatt litera (Buchstabe)
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
rd. RH	rund Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Landes Kärnten

Kärntner Schulbaufonds; Follow-up-Überprüfung

Der Kärntner Schulbaufonds und das Land Kärnten setzten den überwiegenden Teil der Empfehlungen, die der RH zum Thema Kärntner Schulbaufonds im Jahr 2013 (Reihe Kärnten 2013/8) veröffentlicht hatte, um.

Die Empfehlung des RH, verstärkt die schulartenübergreifende Nutzung von Schulraum der unterschiedlichen Schulerhalter anzustreben, setzte das Land Kärnten teilweise um. So strebte es zwar mit seinem „Entwicklungskonzept zur Standortoptimierung im Pflichtschulbereich unter Einbeziehung der vorschulischen Bildung und Musikschulen“ die schulartenübergreifende Nutzung von Schulraum der unterschiedlichen Schulerhalter an, die Übersiedlung der Polytechnischen Schule in das Bundesschulzentrum Althofen war jedoch nicht erfolgt.

Offen blieb die Empfehlung, die Zusammensetzung des Kuratoriums an der Mittelaufbringung (Gemeinden 55 %, Land Kärnten 45 %) zu orientieren, weil der Gesetzesentwurf zur Novellierung des Kärntner Schulbaufondsgesetzes nicht in den Landtag eingebracht wurde. Ebenso nicht umgesetzt blieb die Empfehlung an den Kärntner Schulbaufonds, die Förderungsrichtlinie hinsichtlich Bestimmungen zur Einholung von Vergleichsangeboten und Regelungen zur Vergütung von Eigenleistungen zu ergänzen.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungüberprüfung zum Kärntner Schulbaufonds abgegeben hatte. (TZ 1)

Finanzierungsvereinbarung mit dem Land Kärnten

Die Empfehlung des RH, beim Abschluss der Finanzierungsvereinbarungen die Dauer der vertraglichen Zusicherung der Landesmittel weiterhin – wie erstmals für die Jahre 2011 bis 2014 – nicht auf das gesetzliche Mindestmaß von zwei Jahren zu beschränken, um so die notwendige Planungssicherheit zu garantieren, setzte das Land Kärnten um. Das Land Kärnten schloss die Vereinbarung mit dem Kärntner Schulbaufonds über die zur Verfügung zu stellenden Landesmittel für einen Zeitraum von vier Jahren ab. (TZ 2)

Förderungsabrechnung

Der Kärntner Schulbaufonds sorgte durch die aktive Einforderung der Vorlage von Schlussrechnungen für eine zeitnahe Abrechnung der Projekte und setzte somit die Empfehlung des RH um. Die Gebarungüberschüsse aus noch nicht ausbezahlten bzw. verplanten Fördermitteln waren mit rd. 690.000 EUR im Jahr 2013 bzw. rd. 160.000 EUR im Jahr 2014 deutlich geringer als im Jahr 2012 (rd. 3,33 Mio. EUR). (TZ 3)

Kuratorium

Das Land Kärnten setzte die Empfehlung des RH, die Größe des Kuratoriums – des beschlussfassenden Organs des Kärntner Schulbaufonds – zu evaluieren und dieses gegebenenfalls zu verkleinern, teilweise um. Das Land Kärnten beabsichtigte zwar nach einer Überprüfung der Zusammensetzung des Kuratoriums, dieses zu verkleinern, und hatte einen entsprechenden Gesetzesentwurf zur Novellierung des Kärntner Schulbaufondsgesetzes vorbereitet. Dieser wurde jedoch mangels Einigung der Kärntner Landesregierung nicht in den Landtag eingebracht. (TZ 4)

Offen blieb die Empfehlung des RH an das Land Kärnten, die Zusammensetzung des Kuratoriums (Vertreter der Landesregierung, des Kärntner Gemeindebunds, des Österreichischen Städtebunds) dahingehend zu ändern, dass diese sich an der Mittelaufbringung (Gemeinden 55 %, Land Kärnten 45 %) orientiert. Ein Gesetzesentwurf zur Novellierung des Kärntner Schulbaufondsgesetzes, der eine entsprechende Änderung in der Zusammensetzung des Kuratoriums vorsah, wurde mangels Einigung der Kärntner Landesregierung nicht in den Landtag eingebracht. (TZ 5)

Der Kärntner Schulbaufonds kam der Empfehlung des RH, auf die Einhaltung der Geschäftsordnung des Kuratoriums zu achten, teilweise nach. So konnte der Kärntner Schulbaufonds zwar nachweisen, dass ein Kuratoriumsmitglied aus Befangenheit nicht an einem Tagesordnungspunkt teilnahm, das Kuratoriumsmitglied entsandte jedoch keinen Vertreter – so wie es die Geschäftsordnung vorsah. Der Kärntner Schulbaufonds hatte nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um für die Einhaltung der Geschäftsordnung zu sorgen. (TZ 6)

Die Empfehlung des RH an den Kärntner Schulbaufonds, die Kuratoriumsmitglieder über die zugesagten finanziellen Belastungen (Direktbeiträge und Annuitätenzuschüsse) in einer Zusammenstellung sämtlicher Förderungszusagen vollständig zu informieren, um eine transparente und vollständige Darstellung zukünftiger Zahlungsverpflichtungen sicherzustellen, setzte der Kärntner Schulbaufonds um. So informierte er die Kuratoriumsmitglieder seit der 12. Kuratoriumssitzung vom Juni 2013 anhand der Sitzungsunterlagen vollständig über die zugesagten Annuitätenerstattungen (bis 2030) sowie über alle zugesagten Direktbeiträge. (TZ 7)

Abwicklung von Förderungsanträgen

Indem der Kärntner Schulbaufonds den Prozess der Förderungsabwicklung schriftlich festhielt und die – durch die Begleitung der Sanierungsmaßnahmen – gewonnenen Erfahrungswerte mittels Aktenvermerke gezielt an die Mitarbeiter weitergab, setzte er die Empfehlung des RH um. (TZ 8)

Projektcontrolling

Der Kärntner Schulbaufonds setzte die Empfehlung des RH, zeitnahe Controllingmaßnahmen durchzuführen, um. Er traf verschiedene Maßnahmen, u.a. Einsetzen von Steuerungsgruppen und Einforderung von Kostenverfolgungen, und darüber hinaus intensivierte er die Zusammenarbeit mit den Abteilungen des Amts der Kärntner Landesregierung, die mit der Kontrolle und Beratung von Förderungswerbern befasst waren (Abteilung 3 – Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindefaufsicht, Abteilung 7 – Unterabteilung Hochbau). (TZ 9)

Vergabe von Leistungen

Der Empfehlung des RH, die Bestimmungen zur Einholung von Vergleichsangeboten bei Direktvergaben in die Förderungsrichtlinien bzw. Förderungsvereinbarungen aufzunehmen, kam der Kärntner Schulbaufonds nicht nach. So hatte er für die Änderung seiner Förderungsrichtlinien keinen entsprechenden Vorschlag erarbeitet. (TZ 10)

Pauschalierung des Förderungsbetrags

Der Kärntner Schulbaufonds setzte die Empfehlung des RH, von Pauschalierungen der Förderungen abzusehen, um, weil er zur Zeit der Gebarungüberprüfung keine Pauschalierungen der Förderungen mehr anwendete. (TZ 11)

Verrechnung von Eigenleistungen

Der RH bewertete seine Empfehlung, die Bedingungen für die Vergütung der Eigenleistungen explizit zu regeln oder diese einheitlich von der Förderung auszuschließen, als teilweise umgesetzt. Der Kärntner Schulbaufonds erarbeitete zwar einen Vorschlag zur Regelung der Vergütung von Eigenleistungen der Gemeinden, die entsprechende Änderung seiner Förderungsrichtlinien wurde jedoch noch nicht von der Landesregierung genehmigt. (TZ 12)

Sanierung auf Passivhausstandard

Da der Kärntner Schulbaufonds im überprüften Zeitraum keine weiteren Pilotprojekte initiiert hatte, ergab sich kein Anwendungsfall für die Empfehlung des RH, bei zukünftigen Pilotversuchen auch die Nachbetreuung und die entsprechende Bewertung der Ergebnisse fachmännisch durchzuführen. (TZ 13)

Der RH bewertete seine Empfehlung an den Kärntner Schulbaufonds, den Schulerhalter der generalsanierten Volksschule Lind ob Velden anzuhalten, sowohl den Energieverbrauch als auch das Verhalten der Nutzer jährlich zu evaluieren, als nicht umgesetzt. Der Kärntner Schulbaufonds erhob den Energieverbrauch der Volksschule Lind ob Velden, nicht – wie empfohlen – jährlich, sondern erstmals im Zuge der Follow-up-Überprüfung. Zum Nutzerverhalten in der Volksschule Lind ob Velden lagen keine Ergebnisse vor. Seitens des

Kärntner Schulbaufonds waren somit keine ausreichenden Bestrebungen im Sinne der Empfehlung des RH erkennbar, die das Erreichen des angepeilten Passivhausstandards in der Volksschule Lind ob Velden unterstützt hätten. (TZ 14)

Schulartenübergreifende Nutzung von Schulraum

Die Empfehlung des RH, verstärkt die schulartenübergreifende Nutzung von Schulraum der unterschiedlichen Schulerhalter (Gemeinden, Gemeindeverbände, Land, Bund) anzustreben, setzte das Land Kärnten teilweise um. So strebte es zwar mit seinem „Entwicklungskonzept zur Standortoptimierung im Pflichtschulbereich unter Einbeziehung der vorschulischen Bildung und Musikschulen“ die schulartenübergreifende Nutzung von Schulraum der unterschiedlichen Schulerhalter (Gemeinden, Gemeindeverbände, Land, Bund) an, die Übersiedlung der Polytechnischen Schule in das Bundesschulzentrum Althofen war jedoch nicht erfolgt. (TZ 15)

Abschlussprüfung

Der Kärntner Schulbaufonds setzte die Empfehlung des RH, vor der Einholung von Preisauskünften eine Auftragswertermittlung durchzuführen, um, indem er für die Vergabe der Abschlussprüfung für die Jahre 2015 bis 2017 vor der Einholung der Angebote eine Auftragswertermittlung durchführte und durch einen Aktenvermerk dokumentierte. (TZ 16)

Ebenso kam der Kärntner Schulbaufonds der Empfehlung des RH nach, Abschlussprüfer – analog zum Unternehmensgesetzbuch – in regelmäßigen Abständen zu wechseln. So lud er den Abschlussprüfer der Jahre 2012 bis 2014 im Vergabeverfahren für die Prüfung der Jahre 2015 bis 2017 nicht mehr zur Angebotslegung ein. (TZ 17)

Kenndaten zum Kärntner Schulbaufonds

Rechtsgrundlagen	Kärntner Schulbaufondsgesetz, LGBl. Nr. 7/2009 i.d.g.F. Kärntner Schulgesetz, LGBl. Nr. 58/2000 i.d.g.F. Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung, BGBl. Nr. 787/1996 i.d.g.F. Kärntner Schulbauvorschriften, LGBl. Nr. 86/1994 i.d.g.F.			
Rechtspersönlichkeit	Gemeinnütziger Fonds mit Sitz in Klagenfurt am Wörthersee			
Geschäftsstelle	Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 3, Gemeinden und Raumordnung, Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement			
Schulstandorte¹	2012	2013	2014	Veränderungen 2012 bis 2014
	Anzahl			in %
Volksschulen	235	232	228	- 3
Hauptschulen/Neue Mittelschulen	63	62	62	- 2
Polytechnische Schulen	7	7	7	0
Sonderschulen	12	11	10	- 17
Berufsschulen	8	10	10	25
Musikschulen	77	77	77	0
Gebbarung				
Einnahmen	in Mio. EUR			in %
von Gemeinden	8,25	8,25	9,35	13
vom Land	6,75	7,47	7,96	18
Zinsen aus Geldverkehr ²	0,01	0,01	-	-
Soll-Erfolg Vorjahr ³	0,06	3,33	0,69	1.042
Summe	15,07	19,05	18,00	19
Ausgaben (Förderungen, Zahlungen)				
Direktbeiträge Volks- und Sonderschulen	6,87	9,19	9,38	37
Direktbeiträge Musikschulen	0,55	1,20	1,12	104
Direktbeiträge Haupt-/Neue Mittelschulen und Polytechnische Schulen	3,21	6,07	3,66	14
Direktbeiträge Berufsschulen	-	-	-	-
Beitrag für Inklusion	-	0,03	1,00	-
Summe der Direktbeiträge	10,63	16,50	15,17	43
Erstattung Finanzierungsaufwand Volks- und Sonderschulen	0,46	-	0,12	- 74
Erstattung Finanzierungsaufwand Haupt-/Neue Mittelschulen und Polytechnische Schulen	-	0,39	1,07	-
Erstattung Finanzierungsaufwand Berufsschulen	0,62	1,45	1,45	135
Sonstiges ⁴	0,02	0,02	0,03	46
Summe Ausgaben	11,74	18,37	17,84	52
Unterschied Einnahmen/Ausgaben⁵	3,33	0,69	0,16	- 95
Kassastand per 31. Dezember	3,50	0,69	1,82	- 48
Anzahl der Projekte⁶	64	67	58	- 9

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Stichtagsbetrachtung – Oktober des Schuljahres; Direktionsstandorte

² Veranlagung der Einnahmen erfolgt risikominimiert und täglich verfügbar

³ Rücklagensaldo (Zuführungen und Entnahmen)

⁴ Summe aus Personalaufwendungen, Ausbildungskosten, Büromittel, Rechtsberatungskosten, Geldverkehrsspesen, Kapitalertragssteuer und Rücklagen

⁵ Rundungsbedingte Abweichungen möglich

⁶ Mehrfachzahlung von Projekten bei mehrjährigen Zahlungsplänen; keine Berücksichtigung von Annuitätenzahlungen von Projekten, deren Realisierung vor 2009 begann

Quelle: Land Kärnten; Auswertung RH

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

1 Der RH überprüfte von August 2015 bis September 2015 beim Kärntner Schulbaufonds und beim Land Kärnten die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Kärntner Schulbaufonds abgegeben hatte. Der in der Reihe Kärnten 2013/8 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Kärnten 2014/6 veröffentlicht.

Zu dem im Dezember 2015 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Land Kärnten und der Kärntner Schulbaufonds im März 2016 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im April 2016.

**Finanzierungsvereinbarung mit dem
Land Kärnten**

2.1 (1) Der RH hatte dem Land Kärnten in seinem Vorbericht (TZ 6) empfohlen, beim Abschluss der Finanzierungsvereinbarungen die Dauer der vertraglichen Zusicherung der Landesmittel weiterhin – wie erstmals für die Jahre 2011 bis 2014 – nicht auf das gesetzliche Mindestmaß von zwei Jahren zu beschränken, um die notwendige Planungssicherheit zu garantieren.

(2) Nach Mitteilung des Landes Kärnten im Nachfrageverfahren sei die geltende Finanzierungsvereinbarung auf die Dauer von vier Jahren abgeschlossen worden. Sie ende im Jahr 2017. Danach werde die Finanzierungsvereinbarung wieder auf die Dauer der Legislaturperiode von fünf Jahren ausgelegt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die geltende Vereinbarung zwischen dem Land Kärnten und dem Kärntner Schulbaufonds über die zur Verfügung zu stellenden Landesmittel die Jahre 2014 bis 2017, also vier Kalenderjahre, umfasste.

2.2 Das Land Kärnten setzte die Empfehlung des RH um, indem es die Vereinbarung mit dem Kärntner Schulbaufonds über die zur Verfügung zu stellenden Landesmittel für einen Zeitraum von vier Jahren abgeschlossen hatte.

Förderungsabrechnung

3.1 (1) Abrechnungsrückstände vonseiten der Förderungswerber, die zu einer Verzögerung der Auszahlungen der bewilligten Fördermittel führten, bewirkten, dass Fördermittel gebunden waren und somit nicht zur freien Disposition standen. Die Summe der nicht ausbezahlten Fördermittel lag im Jahr 2012 bei rd. 3,33 Mio. EUR. Der RH hatte daher in seinem Vorbericht dem Kärntner Schulbaufonds empfohlen (TZ 7), für eine zeitnahe Abrechnung der Projekte zu sorgen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte der Kärntner Schulbaufonds mitgeteilt, dass er auf die Schulerhalter (Bauherrn) für eine dem Zeit- und Maßnahmenplan entsprechende Projektumsetzung einwirken werde, um damit eine zeitnahe Abrechnung der Projekte entsprechend dem Förderplan sicherzustellen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Kärntner Schulbaufonds die Vorlage der Schlussrechnungen unter Setzung einer Frist von den Förderungswerbern einforderte (z.B. im Juni 2015 beim Schulgemeinerverband Wolfsberg). Die Gebarungüberschüsse¹ waren mit rd. 690.000 EUR im Jahr 2013 bzw. rd. 160.000 EUR im Jahr 2014 deutlich geringer als im Jahr 2012 (rd. 3,33 Mio. EUR).

3.2 Der Kärntner Schulbaufonds setzte die Empfehlung des RH um, indem er die Vorlage von Schlussrechnungen aktiv einforderte. Die Gebarungüberschüsse im überprüften Zeitraum lagen nunmehr deutlich unter jenen aus dem Jahr 2012.

Kuratorium

4.1 (1) Aufgrund der eingeschränkten Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums – des beschlussfassenden Organs des Kärntner Schulbaufonds – hatte der RH dem Land Kärnten in seinem Vorbericht (TZ 8) empfohlen, die Größe des Kuratoriums zu evaluieren und dieses gegebenenfalls zu verkleinern. Zur Zeit der Gebarungüberprüfung waren die elf Kuratoriumsmitglieder bei keiner einzigen Kuratoriumssitzung vollständig vertreten.

(2) Nach Mitteilung des Landes Kärnten im Nachfrageverfahren liege bereits ein Gesetzesentwurf für die Novellierung des Kärntner Schulbaufondsgesetzes, LGBl. Nr. 7/2009, vor, der eine Verkleinerung des Kuratoriums auf vier Mitglieder vorsehe. Die Gesetzesnovelle solle mit 1. Jänner 2015 in Kraft treten.

¹ nicht ausbezahlte oder verplante Fördermittel

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass auf Basis einer Überprüfung der Zusammensetzung des Kuratoriums eine Novelle des Kärntner Schulbaufondsgesetzes vorbereitet wurde, die eine Verkleinerung auf vier Kuratoriumsmitglieder vorsah. Über den Gesetzesentwurf konnte jedoch in der Kärntner Landesregierung keine Einigung erzielt werden, weshalb er nicht in den Landtag eingebracht wurde.

4.2 Das Land Kärnten setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil es zwar nach einer Überprüfung der Zusammensetzung des Kuratoriums beabsichtigte, dieses zu verkleinern, und dahingehend auch einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorbereitet hatte. Dieser wurde jedoch mangels Einigung in der Kärntner Landesregierung nicht in den Landtag eingebracht. Der RH empfahl dem Land Kärnten daher, seine Bestrebungen hinsichtlich einer Verkleinerung des Kuratoriums mit Nachdruck fortzusetzen.

4.3 *In seiner Stellungnahme wies das Land Kärnten darauf hin, dass die Größe des Kuratoriums in § 9 Kärntner Schulbaufondsgesetz LGBl. Nr. 7/2009 i.d.g.F. determiniert werde. Eine Veränderung der Fondsorganisation erfordere eine Gesetzesänderung und obliege dem Kärntner Landtag. Im Auftrag des Landes Kärnten habe der Kärntner Schulbaufonds einen Entwurf für die Redimensionierung der Fondsorganisation des Kärntner Schulbaufonds ausgearbeitet. „Bis dato“ sei in der Kärntner Landesregierung noch keine Einigung darüber erzielt worden, sodass der Entwurf dem Kärntner Landtag noch nicht zur Beschlussfassung vorgelegt worden sei. Da das Kuratorium keine Kosten verursache, würde seine Verkleinerung zu keiner Kosteneinsparung für das Land Kärnten führen.*

4.4 Der RH erwiderte dem Land Kärnten, dass seine Empfehlung auf die effiziente Arbeitsweise des Kuratoriums abzielte. Der RH bekräftigte daher seine Empfehlung an das Land Kärnten, die Bestrebungen hinsichtlich einer Verkleinerung des Kuratoriums mit Nachdruck fortzusetzen.

5.1 (1) Der RH hatte dem Land Kärnten in seinem Vorbericht (TZ 8) empfohlen, die Zusammensetzung des Kuratoriums (Vertreter der Landesregierung, des Kärntner Gemeindebunds, des Österreichischen Städtebunds) dahingehend zu ändern, dass sie sich an der Mittelaufbringung (Gemeinden 55 %, Land Kärnten 45 %) orientiert.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das Land Kärnten mitgeteilt, dass sich – entsprechend dem vorliegenden Gesetzesentwurf für die Novellierung des Kärntner Schulbaufondsgesetzes – das Kuratorium künftig aus zwei Mitgliedern der Kärntner Landesregierung und aus zwei Mitgliedern der kommunalen Interessensvertretungen (Gemeindebund und Städtebund) zusammensetzen werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Kärnten über den Gesetzesentwurf (siehe TZ 4), der eine Veränderung der Zusammensetzung des Kuratoriums in Orientierung an die Mittelaufbringung des Kärntner Schulbaufonds zum Inhalt hatte, keine Einigung erzielen konnte und dieser daher nicht in den Landtag eingebracht wurde.

5.2 Das Land Kärnten setzte die Empfehlung des RH, die Zusammensetzung des Kuratoriums an der Mittelaufbringung zu orientieren, nicht um. Der RH empfahl dem Land Kärnten daher neuerlich, auf eine dahingehende Änderung in der Zusammensetzung des Kuratoriums hinzuwirken.

5.3 *In seiner Stellungnahme teilte das Land Kärnten mit, dass die Empfehlung des RH, die Zusammensetzung des Kuratoriums an der Mittelaufbringung zu orientieren, einer Gesetzesänderung bedürfe und mit der Verkleinerung des Kuratoriums des Kärntner Schulbaufonds einhergehen solle (siehe TZ 4).*

5.4 Der RH verwies auf seine Gegenäußerung zu TZ 4, wonach die Empfehlung bezüglich einer Verkleinerung und einer veränderten Zusammensetzung des Kuratoriums auf eine effiziente Arbeitsweise abzielte. Der RH bekräftigte seine Empfehlung, auf eine Änderung in der Zusammensetzung des Kuratoriums hinzuwirken.

6.1 (1) Die Geschäftsordnung des Kuratoriums des Kärntner Schulbaufonds sah im Falle einer Befangenheit die Entsendung einer Vertretung vor. Da dies nicht bei allen Kuratoriumssitzungen ordnungsgemäß befolgt wurde, hatte der RH dem Kärntner Schulbaufonds in seinem Vorbericht empfohlen (TZ 9), verstärkt auf die Einhaltung der Geschäftsordnung des Kuratoriums des Fonds zu achten.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte der Kärntner Schulbaufonds mitgeteilt, dass er auf die Einhaltung der Geschäftsordnung des Kuratoriums achten werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass bei der 14. Kuratoriumssitzung ein Kuratoriumsmitglied aus Befangenheit am betreffenden Tagesordnungspunkt nicht teilnahm. Der Kärntner Schulbaufonds hielt diesen Umstand im Protokoll fest. Einen Vertreter, so wie es die Geschäftsordnung vorsah, entsandte das Kuratoriumsmitglied nicht.

In den Protokollen der Kuratoriumssitzungen war nicht dokumentiert, ob der Kärntner Schulbaufonds die Kuratoriumsmitglieder auf mögliche Befangenheitsgründe und auf die für den Fall der Befangenheit in der Geschäftsordnung vorgesehene Vorgehensweise hinwies.

- 6.2 Der Kärntner Schulbaufonds setzte die Empfehlung des RH, auf die Einhaltung der Geschäftsordnung des Kuratoriums zu achten, teilweise um. So nahm zwar ein Kuratoriumsmitglied an einem Tagesordnungspunkt aus Befangenheit nicht teil; das Kuratoriumsmitglied entsandte jedoch keinen Vertreter, so wie es die Geschäftsordnung vorsah.

Nach Ansicht des RH hatte der Kärntner Schulbaufonds nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um für die Einhaltung der Geschäftsordnung zu sorgen. Er empfahl dem Kärntner Schulbaufonds deshalb, bei Beschlussfassungen über Förderprojekte die Kuratoriumsmitglieder auf mögliche Befangenheitsgründe und auf die in der Geschäftsordnung dafür vorgesehene Vorgehensweise hinzuweisen, die Mitglieder hinsichtlich einer etwaigen Befangenheit zu befragen und dies in den Sitzungsprotokollen festzuhalten.

- 6.3 *Der Kärntner Schulbaufonds teilte in seiner Stellungnahme mit, dass er der Empfehlung des RH folgend in der 17. Kuratoriumssitzung am 18. November 2015 ausdrücklich auf die Einhaltung der Geschäftsordnung des Kuratoriums geachtet habe. Der Vorsitzende habe vor der Behandlung des Tagesordnungspunkts 8 „Beratung – Beschlussfassung von Förderprojekten“ den Anwesenden mitgeteilt, dass bei den Vorhaben der Statutarstädte Klagenfurt am Wörthersee und Villach Befangenheit vorliege und die befangenen Mitglieder vor der Abstimmung das Sitzungszimmer verlassen müssten.*
- 6.4 Der RH begrüßte die bei der 17. Kuratoriumssitzung gewählte Vorgehensweise des Kärntner Schulbaufonds bei der Realisierung eines Befangenheitstatbestands. Er wies jedoch darauf hin, dass im Falle einer Befangenheit dafür Sorge zu tragen ist, dass ein unbefangenes Ersatzmitglied entsandt wird. Weiters erinnerte der RH daran, die Vorgehensweise bei Realisierung eines Befangenheitstatbestands in den Sitzungsprotokollen zu dokumentieren.

7.1 (1) Die Geschäftsstelle hatte zwar die bereits vereinbarten Annuitätenzuschüsse (teilweise bis 2030) in einer internen Auswertung dargestellt, jedoch fehlten in den Sitzungsunterlagen für das Kuratorium die ab 2015 anfallenden und bereits zugesagten Annuitätenzuschüsse. Der RH hatte daher dem Kärntner Schulbaufonds im Vorbericht empfohlen (TZ 10), die Kuratoriumsmitglieder über die zugesagten finanziellen Belastungen (Direktbeiträge und Annuitätenzuschüsse) in einer Zusammenstellung sämtlicher Förderungszusagen vollständig zu informieren, um eine transparente und vollständige Darstellung zukünftiger Zahlungsverpflichtungen sicherzustellen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte der Kärntner Schulbaufonds mitgeteilt, dass er seit der 12. Kuratoriumssitzung vom Juni 2013 den Sitzungsunterlagen eine Finanzübersicht über sämtliche finanzielle Verbindlichkeiten des Kärntner Schulbaufonds beilege.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Kärntner Schulbaufonds seit der 12. Kuratoriumssitzung vom Juni 2013 die zugesagten Annuitätenerstattungen für die von den Förderwebern aufgenommenen Darlehen über die Gesamtlaufzeit (bis 2030) sowie alle zugesagten Direktbeiträge in den Sitzungsunterlagen der Kuratoriumsmitglieder dargestellt hatte.

7.2 Der Kärntner Schulbaufonds informierte die Kuratoriumsmitglieder seit der 12. Kuratoriumssitzung vom Juni 2013 in den Sitzungsunterlagen vollständig über die zugesagten Annuitätenerstattungen (bis 2030) sowie über alle zugesagten Direktbeiträge und setzte somit die Empfehlung des RH um.

Abwicklung von Förderungsanträgen

8.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht dem Kärntner Schulbaufonds empfohlen (TZ 11), den Prozess der Förderungsabwicklung schriftlich festzuhalten und die – durch die Begleitung der Sanierungsmaßnahmen – gewonnenen Erfahrungswerte gezielt an die Mitarbeiter weiterzugeben.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte der Kärntner Schulbaufonds mitgeteilt, dass er eine Prozessbeschreibung nach dem Muster des RH erstellt habe.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Kärntner Schulbaufonds den Prozess zur Förderabwicklung mit einer Definition der Zuständigkeiten – wie vom RH empfohlen (siehe Vorbericht Abbildung 3) – schriftlich festgehalten hatte.



Mit den Aufgaben des Kärntner Schulbaufonds waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung der Leiter der Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement² sowie zwei weitere Mitarbeiter betraut, die zudem auch Aufgaben des Kärntner Regionalfonds übernahmen.

Der RH stellte fest, dass der Leiter der Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement und dessen Stellvertreterin die Festlegung der Fördermittel anhand der Raum- und Funktionsprogramme abstimmten bzw. gemeinsam vornahmen. Die Aktenvermerke zu den Besprechungen, Lokalaugenscheinen und Festlegungen der Fördermittel übermittelten sie den Mitarbeitern zur Einsicht.

- 8.2 Die Empfehlung des RH, den Prozess der Förderungsabwicklung schriftlich festzuhalten und die – durch die Begleitung der Sanierungsmaßnahmen – gewonnenen Erfahrungswerte gezielt an die Mitarbeiter weiterzugeben, setzte der Kärntner Schulbaufonds um.

Projektcontrolling

- 9.1 (1) Der Kärntner Schulbaufonds führte bei der Bauausführung kein Controlling durch; die Abteilung 7 des Amtes der Kärntner Landesregierung (Kompetenzzentrum Wirtschaftsrecht und Infrastruktur) überprüfte lediglich die Schlussrechnung auf Plausibilität. Daher hatte der RH in seinem Vorbericht dem Kärntner Schulbaufonds empfohlen (TZ 12), zeitnah Controllingmaßnahmen durchzuführen, um gegebenenfalls noch während der Bauausführung steuernd eingreifen zu können.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte der Kärntner Schulbaufonds mitgeteilt, dass er den Bauherrn nahelege, die Projektsteuerung an Experten zu übertragen, deren Aufgabe auch ein Projektcontrolling miteinschließe. Bei jeder Abrufung von Fördermitteln sei eine vom Projektsteuerer überprüfte Kostenverfolgung vorzulegen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Kärntner Schulbaufonds zwar kein Controlling im Sinne einer umfassenden Projektsteuerung durchführte, er setzte jedoch folgende Controllingmaßnahmen:

² Die Abteilung 3 „Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden“ mit der Unterabteilung „Fondsmanagement“, in der drei Mitarbeiter mit den Aufgaben des Kärntner Schulbaufonds beschäftigt waren, wurde im Zuge einer Umstrukturierung durch das Land Kärnten im Jahr 2015 in „Gemeinden und Raumordnung“ umbenannt. Deren neue Unterabteilung „Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement“ wurde mit dem Sachgebiet „Koordination Fondsmanagement“ betraut.

- Entsprechend der Förderungsrichtlinien waren die Förderungswerber dazu verpflichtet, wesentliche Änderungen der budgetierten Gesamtkosten während der Durchführung der zu fördernden Maßnahmen unverzüglich an den Kärntner Schulbaufonds³ bekanntzugeben.
- Der Kärntner Schulbaufonds richtete für Projekte mit höherer Komplexität sowie für Projekte, bei denen eine Zusammenlegung verschiedener Schultypen vorgenommen wurde, eine Steuerungsgruppe mit regelmäßigen Besprechungen⁴ ein. Projektabhängig wurde entschieden, ob eine Steuerungsgruppe eingerichtet wurde.
- Der Kärntner Schulbaufonds nahm an Baubesprechungen und Besprechungen bezüglich der Bedeckung von Mehrkosten teil und tauschte mit den Förderungswerbern laufend Informationen aus (z.B. Kostenschätzungen).
- Die Förderungswerber waren verpflichtet, beim Abruf von Teilbeträgen der zugesagten Förderung dem Ansuchen eine aktuelle Kostenverfolgung beizulegen.
- Gegebenenfalls setzten die Gemeinden (Förderungswerber) Projektsteuerungen ein.

Darüber hinaus kooperierte der Kärntner Schulbaufonds mit Abteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung:

- Die Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht⁵ informierte den Kärntner Schulbaufonds über ihre Prüfungen von Gemeinden und Bauprojekten (z.B. Vergleich der Kostenschätzung – Vergabehöhe – Abrechnungssumme).
- Die Förderungswerber wurden laufend durch die Abteilung 7⁶, Unterabteilung Hochbau, unterstützt und beraten.

9.2 Die Empfehlung des RH, zeitnah Controllingmaßnahmen durchzuführen, setzte der Kärntner Schulbaufonds um. Er traf verschiedene Maßnahmen, u.a. Einsetzen von Steuerungsgruppen und Einforderung von

³ gemäß der Richtlinie des Kärntner Schulbaufonds zur Unterstützung der Schulerhalter bei der Bereitstellung und Sanierung von Schulgebäuden (Förderungsrichtlinien)

⁴ In den Besprechungen wurden Themen, wie Abweichungen vom Raum- und Funktionsprogramm, Barrierefreiheit oder Oberflächengestaltung, besprochen.

⁵ Kosten- und Finanzierungsabgleich

⁶ Abteilung 7 des Amtes der Kärntner Landesregierung: Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität

Kostenverfolgungen, und darüber hinaus intensivierte er die Zusammenarbeit mit den Abteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung, die mit der Kontrolle und Beratung von Förderungswerbern befasst waren (Abteilung 3 – Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht, Abteilung 7 – Unterabteilung Hochbau).

Vergabe von Leistungen

10.1 (1) Der RH hatte dem Kärntner Schulbaufonds in seinem Vorbericht empfohlen (TZ 14), die Bestimmungen zur Einholung von Vergleichsangeboten bei Direktvergaben in die Förderungsrichtlinien bzw. Förderungsvereinbarungen aufzunehmen, um so zu gewährleisten, dass die Leistungsvergabe unter Wettbewerbsbedingungen stattfindet.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte der Kärntner Schulbaufonds mitgeteilt, dass er diese Empfehlung des RH als nicht zielführend erachte und keine Änderungen der Förderungsrichtlinien vorgenommen habe.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass zur Zeit der Follow-up-Überprüfung keine Bestimmungen bezüglich der Einholung von Vergleichsangeboten in den Förderungsrichtlinien bzw. Förderungsvereinbarungen enthalten waren. Der Kärntner Schulbaufonds teilte jedoch mit, dass der Empfehlung im Zuge der Novellierung des Kärntner Schulbaufondsgesetzes (Reorganisation des Kuratoriums) und der damit einhergehenden Änderung der Förderungsrichtlinien nachgekommen werde.

10.2 Der Kärntner Schulbaufonds setzte die Empfehlung des RH, die Bestimmungen zur Einholung von Vergleichsangeboten bei Direktvergaben in die Förderungsrichtlinien bzw. Förderungsvereinbarungen aufzunehmen, nicht um, weil er für die Änderung seiner Förderungsrichtlinien keinen entsprechenden Vorschlag erarbeitet hatte. Der RH empfahl daher dem Kärntner Schulbaufonds, neuerlich darauf hinzuwirken, dass die Bestimmungen zur Einholung von Vergleichsangeboten bei Direktvergaben in die Förderungsrichtlinien bzw. Förderungsvereinbarungen aufgenommen werden.

10.3 *Der Kärntner Schulbaufonds wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das Kärntner Schulbaufondsgesetz LGBL. Nr. 7/2009 i.d.g.F. festlege, dass die zu fördernden Maßnahmen mit den Rechtsvorschriften im Einklang stehen und den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen müssten. Mit der Annahme der Förderungsvereinbarung verpflichtete sich der Förderungswerber zur Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen, zu denen auch das Bundesvergabegesetz zähle. Der Kärntner Schulbaufonds erachte Auftragsvergaben, die sich nicht zwingend aus dem Bundesvergabegesetz ergeben, als nicht zielführend.*

Vergabe von Leistungen

Im Zuge der Projektabstimmung werde der Schulerhalter seitens des Kärntner Schulbaufonds darauf hingewiesen, dass bei Auftragsvergaben mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen seien. Im Regelfall werde dieser Empfehlung Folge geleistet. Eine dementsprechende Ergänzung der Richtlinien des Kärntner Schulbaufonds solle mit der Gesetzesnovellierung des Kärntner Schulbaufondsgesetzes einhergehen.

- 10.4** Der RH erwiderte dem Kärntner Schulbaufonds, dass er es als essentiell erachtete, die Bestimmungen zur Einholung von Vergleichsangeboten bei Direktvergaben in die Förderungsrichtlinien bzw. Förderungsvereinbarungen aufzunehmen, um so zu gewährleisten, dass die Leistungsvergabe unter Wettbewerbsbedingungen stattfindet. Der RH empfahl dem Kärntner Schulbaufonds darauf hinzuwirken, dass die Bestimmungen zur Einholung von Vergleichsangeboten bei Direktvergaben in die Förderungsrichtlinien bzw. Förderungsvereinbarungen aufgenommen werden.
- Pauschalierung des Förderungsbetrags**
- 11.1** (1) Der RH hatte dem Kärntner Schulbaufonds in seinem Vorbericht (TZ 15) empfohlen, von Pauschalierungen der Förderungen abzusehen. Diese Vorgangsweise führte im überprüften Fall „Sanierung der Volksschule Diex“ zu einem Förderbetrag, der die gesetzlich festgelegte maximale Förderungsquote von 75 % übertraf. Zudem hatten sich aus der Pauschalierung keine administrativen Einsparungen ergeben.
- (2) Nach Mitteilung des Kärntner Schulbaufonds im Nachfrageverfahren, seien Pauschalierungen zwar gesetzlich vorgesehen, würden aber künftig grundsätzlich nicht mehr zur Anwendung kommen.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass Pauschalierungen der Förderungen tatsächlich nicht mehr zur Anwendung kamen.
- 11.2** Der Kärntner Schulbaufonds setzte die Empfehlung des RH um, indem er Pauschalierungen der Förderungen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht mehr anwendete.
- Verrechnung von Eigenleistungen**
- 12.1** (1) Da Regelungen über die Vergütung von Eigenleistungen der Gemeinden bei Schulbauvorhaben gefehlt hatten, hatte der RH dem Kärntner Schulbaufonds in seinem Vorbericht (TZ 16) empfohlen, die Bedingungen für die Vergütung der Eigenleistungen der Gemeinden explizit zu regeln oder diese einheitlich von der Förderung auszuschließen.
- (2) Nach Mitteilung des Kärntner Schulbaufonds im Nachfrageverfahren werde der Empfehlung im Zuge der Novellierung des Kärntner Schulbaufondsgesetzes nachgekommen.



(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Kärntner Schulbaufonds einen Vorschlag zur Änderung seiner Förderungsrichtlinien ausgearbeitet hatte. Demnach sollen Eigenleistungen höchstens bis zu einem Ausmaß von 2 % der Bau- bzw. Sanierungskosten und bis zu einem maximalen Betrag von 100.000 EUR als förderfähig anerkannt werden. Voraussetzung für die Förderfähigkeit seien entsprechende Leistungsnachweise. Die Änderung der Förderungsrichtlinien wurde von der Landesregierung noch nicht genehmigt.

- 12.2** Der RH bewertete seine Empfehlung, die Bedingungen für die Vergütung der Eigenleistungen der Gemeinden explizit zu regeln oder diese einheitlich von der Förderung auszuschließen, als teilweise umgesetzt. So hatte der Kärntner Schulbaufonds zwar einen Vorschlag zur Regelung der Vergütung von Eigenleistungen erarbeitet, jedoch wurde die entsprechende Änderung seiner Förderungsrichtlinien noch nicht von der Kärntner Landesregierung genehmigt. Der RH empfahl dem Kärntner Schulbaufonds daher, mit Nachdruck auf eine Genehmigung der vorgeschlagenen Änderung seiner Förderungsrichtlinien hinzuwirken, um die Vergütung von Eigenleistungen der Gemeinden bei Schulbauvorhaben explizit zu regeln.
- 12.3** *Laut Stellungnahme des Kärntner Schulbaufonds werde eine von den Schulerhaltern eingebrachte Eigenleistung grundsätzlich als Leistungsbestandteil des Gesamtprojekts betrachtet und eine Beurteilung hinsichtlich der Leistungsart, der Verhältnismäßigkeit von Preis und Leistung sowie dem erforderlichen Zeitaufwand sei beizubringen. Im Rahmen der wirtschaftlichen Aufsicht über die Gemeinden und Schulgemeinerverbände werde die interne Leistungsverrechnung in die Betrachtung miteinbezogen. Eine Ergänzung in den Richtlinien des Kärntner Schulbaufonds betreffend die Anerkennung von Eigenleistungen solle mit der Gesetzesnovellierung des Kärntner Schulbaufondsgesetzes einhergehen. Aufgrund von Erfahrungswerten, welche aktuell evaluiert würden, sollten Eigenleistungen mit einer prozentuellen Obergrenze als förderfähige Kosten anerkannt werden.*
- 12.4** Der RH betonte, dass zur Vermeidung von Kontrolldefiziten die Bedingungen für die Vergütung von Eigenleistungen der Gemeinden explizit festzulegen sind. Er empfahl dem Kärntner Schulbaufonds erneut, mit Nachdruck auf eine explizite Regelung der Eigenleistungen der Gemeinden hinzuwirken.

Sanierung auf Passivhausstandard

13.1 (1) Da die drei vom Kärntner Schulbaufonds initiierten Pilotprojekte zur Sanierung auf Passivhausstandard nicht ausreichend betreut wurden, um den optimalen Betriebszustand einzustellen, hatte der RH dem Kärntner Schulbaufonds in seinem Vorbericht empfohlen (TZ 17), bei zukünftigen Pilotversuchen auch die Nachbetreuung und die entsprechende Bewertung der Ergebnisse fachmännisch durchzuführen.

(2) Nach Mitteilung des Kärntner Schulbaufonds im Nachfrageverfahren werde er der Empfehlung des RH bei künftigen Pilotprojekten Rechnung tragen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Kärntner Schulbaufonds seit dem Vorbericht keine weiteren Pilotprojekte initiiert hatte.⁷ Der Fonds hielt jedoch seine Zusage aufrecht, bei künftigen Pilotversuchen auch eine fachmännische Begleitung und Nachbetreuung durch Experten sicherzustellen.

13.2 Da der Kärntner Schulbaufonds im überprüften Zeitraum keine weiteren Pilotprojekte initiiert hatte, ergab sich kein Anwendungsfall für die Empfehlung des RH. Er hielt seine Empfehlung an den Kärntner Schulbaufonds aufrecht, bei zukünftigen Pilotversuchen auch für eine fachmännische Nachbetreuung und entsprechende Bewertung der Ergebnisse zu sorgen.

13.3 *Laut Stellungnahme des Kärntner Schulbaufonds würden sich seine Aufgaben laut § 3 des Kärntner Schulbaufondsgesetzes auf die Förderung der Bereitstellung und Sanierung von Schulgebäuden – einschließlich Turnsälen und Lehrwerkstätten – beschränken. Eine fachmännische Nachbetreuung und Bewertung der Ergebnisse sei nicht Aufgabe des Kärntner Schulbaufonds, sondern obliege dem Bauherrn.*

Eine professionelle Nachbetreuung der Schulbauvorhaben sei insofern beabsichtigt, weil – wie in der Stellungnahme im Bericht Reihe Kärnten 2013/8 festgehalten – in Kooperation mit der Abteilung 8 (Umwelt, Wasser und Naturschutz) an der Erweiterung der im Jahre 2007 durch die Abteilung 3 eingeführten Kommunalen Facility Management Datenbank gearbeitet werde. Die Gebäudedatenbank, welche eine effiziente und effektive Gebäudeverwaltung und –bewirtschaftung gewährleiste, solle hinkünftig auch die Möglichkeit einer Energiebuchhaltung bieten. Im Bereich der Schulgemeindeförderung werde die jährliche Fortschreibung des Zahlenmaterials in der Kommunalen Facility Management Datenbank mittels Kennzahlen ausgewertet und im Rahmen einer

⁷ Die vom Land Kärnten beauftragte Studie „Optimierte Unterrichtsräume in Kärntner Pflichtschulen“ (Vorlage des Endberichts im August 2014) bewertete der RH nicht als neuen Pilotversuch, u.a. weil die Erhebungen dazu bereits im Winter 2012 begannen.



Informationsveranstaltung präsentiert. Ein großes Augenmerk werde dabei auf die flächen- und energiebezogenen Kennzahlen gelegt.

13.4 Der RH entgegnete dem Kärntner Schulbaufonds, dass gemäß § 5 Abs. 1 lit. c des Kärntner Schulbaufondsgesetzes Förderung auch durch Beratung erfolgen darf. Pilotversuche bedürfen einer fachmännischen Nachbetreuung und einer Bewertung der Ergebnisse, um entsprechende Schlüsse für künftige Projekte ziehen zu können. Insbesondere dann, wenn wie im vorliegenden Fall gleichartige Pilotversuche in mehreren Gemeinden initiiert wurden, erscheint es dem RH sinnvoll, dass der Kärntner Schulbaufonds für eine gemeinsame, bauherrenübergreifende fachmännische Nachbetreuung und entsprechende Bewertung der Ergebnisse sorgt.

14.1 (1) Da der angepeilte Passivhausstandard nach der Generalsanierung der Volksschule Lind ob Velden nicht erreicht worden war, hatte der RH in seinem Vorbericht dem Kärntner Schulbaufonds empfohlen (TZ 17), den Schulerhalter anzuhalten, sowohl den Energieverbrauch als auch das Verhalten der Nutzer jährlich zu evaluieren.

(2) Der Kärntner Schulbaufonds hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass durch den Ausbau und die Erweiterung des Projekts Kommunales Facility Management (Gebäudedatenbank – digitale Datenerfassung und -fortschreibung, Energiebuchhaltung), das durch die Abteilung 3⁸ initiiert worden sei, hinkünftig die Transparenz bezüglich des Energieverbrauchs erhöht und die Evaluierung erleichtert werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Kommunale Facility Management nicht um eine Energiebuchhaltung, die eine Evaluierung des Energieverbrauchs in kommunalen Liegenschaften ermöglichen sollte, erweitert wurde und dass dies aus budgetären Gründen auch nicht absehbar war.⁹ Erst während der Einschau an Ort und Stelle veranlasste der Kärntner Schulbaufonds eine Erhebung der Energiekosten für die generalsanierte Volksschule Lind ob Velden durch den Planer. Für den dabei festgestellten erheblichen Anstieg der Energiekosten in den Jahren 2013 und 2014 war die Ursachenerhebung noch im Laufen.

⁸ Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden

⁹ Zahlreiche Kärntner Gemeinden, u.a. die Marktgemeinde Velden, nahmen jedoch am e5-Programm teil. Das Programm unterstützte die Gemeinden dabei, ihre Energiepolitik zu überprüfen, energiepolitische Ziele zu entwickeln und konkrete Energie- und Klimaschutzmaßnahmen umzusetzen.

Sanierung auf Passivhausstandard

14.2 Der Kärntner Schulbaufonds setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil er den Energieverbrauch der Volksschule Lind ob Velden nicht – wie empfohlen – jährlich, sondern erstmals im Zuge der Follow-up-Überprüfung erheben ließ. Zum Nutzerverhalten in der Volksschule Lind ob Velden lagen keine Ergebnisse vor. Seitens des Kärntner Schulbaufonds waren somit keine ausreichenden Bestrebungen im Sinne der Empfehlung des RH erkennbar, die das Erreichen des angepeilten Passivhausstandards in der Volksschule Lind ob Velden unterstützt hätten. Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, der Kärntner Schulbaufonds möge den Schulerhalter der Volksschule Lind ob Velden dazu anhalten, sowohl den Energieverbrauch als auch das Verhalten der Nutzer jährlich zu evaluieren.

14.3 *Laut Stellungnahme des Kärntner Schulbaufonds habe er die Markt-gemeinde Velden am Wörthersee im Zuge der Follow-up-Überprüfung darüber informiert, dass zur jährlichen Evaluierung des Passivhausstandards Energieverbräuche und das Nutzerverhalten dokumentiert werden sollten. Die Markt-gemeinde entwickle aktuell ein funktionierendes Energiemonitoring in Zusammenarbeit mit Fachexperten, um hinkünftig aussagekräftige und realistische Auswertungen zu erhalten.*

Schulartenübergreifende Nutzung von Schulraum

15.1 (1) Der RH hatte dem Land Kärnten in seinem Vorbericht (TZ 18) empfohlen, verstärkt die schulartenübergreifende Nutzung von Schulraum der unterschiedlichen Schulerhalter (Gemeinden, Gemeindeverbände, Land, Bund) anzustreben. Er begrüßte dabei die Bemühungen des Kärntner Schulbaufonds, alternativ zur baulichen Adaptierung des Standorts Schloss Töscheldorf die dort ansässige Polytechnische Schule in das Bundesschulzentrum Althofen, das freie Kapazitäten aufwies, zu übersiedeln.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das Land Kärnten mitgeteilt, dass die schulartenübergreifende Nutzung von Schulraum gelebte Praxis sei und nicht zuletzt wegen der sinkenden Schülerzahlen sehr genau verfolgt werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Polytechnische Schule entgegen den Bestrebungen des Kärntner Schulbaufonds noch nicht in das Bundesschulzentrum Althofen übersiedelt war, das freie Kapazitäten aufwies, weil keine Einigung erzielt werden konnte.

Der RH stellte weiters fest, dass das Land Kärnten am 20. Mai 2015 das „Entwicklungskonzept zur Standortoptimierung im Pflichtschulbereich unter Einbeziehung der vorschulischen Bildung und Musikschulen“, u.a. als Reaktion auf sinkende Schülerzahlen, beschlossen



hatte. Das Konzept betraf die Errichtung von regionalen Bildungszentren (Zusammenführung von Kindertagesstätte, Kindergarten, Volksschule, Neuer Mittelschule, Musikschule und sonstiger Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen). Die konkreten Umsetzungsempfehlungen schlossen für einzelne Standorte (Althofen, Völkermarkt, Lind) auch Bundesschulen (Bundesoberstufenrealgymnasium, Handelsakademie, Allgemein bildende höhere Schule) im Konzept mit ein.

- 15.2** Das Land Kärnten setzte die Empfehlung des RH, verstärkt die schulartenübergreifende Nutzung von Schulraum der unterschiedlichen Schulerhalter anzustreben, teilweise um. So strebte es zwar mit dem „Entwicklungskonzept zur Standortoptimierung im Pflichtschulbereich unter Einbeziehung der vorschulischen Bildung und Musikschulen“ die schulartenübergreifende Nutzung von Schulraum der unterschiedlichen Schulerhalter (Gemeinden, Gemeindeverbände, Land, Bund) an, die Übersiedlung der Polytechnischen Schule in das Bundesschulzentrum Althofen war jedoch nicht erfolgt. In Anbetracht dieser bisher nicht umgesetzten Übersiedlung empfahl der RH dem Land Kärnten, seine Bestrebungen zur gemeinsamen Nutzung von Schulraum mit Bundesschulen zu verstärken, um freie Raumkapazitäten zu nutzen und Kosten zu sparen.
- 15.3** *Laut Stellungnahme des Landes Kärnten habe die Kärntner Landesregierung im Mai 2015 das Schulstandortentwicklungskonzept für den Pflichtschulbereich beschlossen. Der Ausbau der zentral gelegenen Hauptschul- bzw. Mittelschulstandorte werde durch die räumliche Integration von Volksschulen, Musikschulen, Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und der Nachmittagsbetreuung zu Bildungs- und Betreuungszentren forciert.*
- 15.4** Der RH anerkannte die Bemühungen des Landes Kärnten zur effizienten Schulraumnutzung im Pflichtschulbereich. Nichtsdestotrotz wäre die gemeinsame Nutzung von Schulraum mit Bundesschulen mit Nachdruck zu forcieren, um freie Raumkapazitäten zu nutzen und Kosten zu sparen.

Abschlussprüfung

- 16.1** (1) Der Schulbaufonds hatte für die Prüfung des Jahresabschlusses Angebote von fünf Wirtschaftsprüfern eingeholt und den günstigsten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Jahresrechnung für die Jahre 2009 bis 2011 beauftragt, ohne zuvor – wie im Bundesvergabe-gesetz vorgesehen – die Auftrags-summe geschätzt zu haben. Der RH hatte daher dem Kärntner Schulbaufonds im Vorbericht empfohlen (TZ 5), künftig vor Einholung der Preisauskünfte eine Auftrags-wertermittlung durchzuführen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte der Kärntner Schulbau-fonds mitgeteilt, dass er der Empfehlung, eine Auftragswertermittlung durchzuführen, vor der nächsten Bestellung des Wirtschaftsprüfers nachkommen werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Kärntner Schulbau-fonds für die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung laufende Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Jahre 2015 bis 2017 den Auftragswert dadurch ermittelt hatte, indem er auf die Auftragssumme aus der Vorperiode eine Preisanpassung von 10 % (für eine Dauer von drei Jahren) aufschlug. Über diese Berechnung fertigte der Kärntner Schulbau-fonds einen Aktenvermerk an. Darüber hinaus hatte er im überprüften Zeitraum keine weiteren Verfahren durchgeführt.

16.2 Der Kärntner Schulbau-fonds setzte die Empfehlung des RH, vor der Einholung von Preisaukündungen eine Auftragswertermittlung durchzuführen, um, indem er für die Vergabe der Abschlussprüfung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2015 bis 2017 vor der Einholung der Angebote eine Auftragswertermittlung durchführte und diese durch einen Aktenvermerk dokumentierte.

17.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 5) dem Kärntner Schulbau-fonds empfohlen, Abschlussprüfer – analog zum Unternehmensgesetzbuch – in regelmäßigen Abständen zu wechseln, um die Unabhängigkeit sowie die Objektivität des Abschlussprüfers bei der Durchführung der Abschlussprüfung nachhaltig sicherzustellen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte der Kärntner Schulbau-fonds mitgeteilt, dass er bei der neuerlichen Ausschreibung zur Bestellung des Wirtschaftsprüfers im Jahr 2015 der Empfehlung des RH nachkommen und den Wirtschaftsprüfer wechseln werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Kärntner Schulbau-fonds für die Bestellung des Wirtschaftsprüfers des Kärntner Schulbau-fonds drei Wirtschaftsprüfer zur Angebotsabgabe einlud. Der für die Jahre 2012 bis 2014 beauftragte Wirtschaftsprüfer befand sich nicht unter ihnen.

17.2 Der Kärntner Schulbau-fonds setzte die Empfehlung des RH, die Abschlussprüfer – analog zum Unternehmensgesetzbuch – in regelmäßigen Abständen zu wechseln, um, indem er den Abschlussprüfer der Jahre 2012 bis 2014 im Vergabeverfahren für die Prüfung der Jahre 2015 bis 2017 nicht mehr zur Angebotslegung einlud.

Schlussempfehlungen

18 Der RH hielt zusammenfassend fest, dass das Land Kärnten von vier überprüften Empfehlungen eine vollständig, zwei teilweise und eine nicht umgesetzt hatte; der Kärntner Schulbaufonds hatte von zwölf überprüften Empfehlungen sieben vollständig, zwei teilweise und zwei nicht umgesetzt. Bei einer Empfehlung war kein Anwendungsfall gegeben.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Kärnten 2013/8					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
Land Kärnten					
6	Aufhebung der Beschränkung der Dauer der vertraglichen Zusicherung der Landesmittel des gesetzlichen Mindestmaßes von zwei Jahren beim Abschluss der Förderungsvereinbarung	2	X		
8	Evaluierung der Größe des Kuratoriums und gegebenenfalls Verkleinerung	4		X	
8	Orientierung der Zusammensetzung des Kuratoriums an der Mittelaufbringung	5			X
18	Anstreben einer schulartenübergreifenden Nutzung von Schulraum der unterschiedlichen Schulerhalter	15		X	
Kärntner Schulbaufonds					
7	Gewährleistung einer zeitnahen Abrechnung der Projekte	3	X		
9	Beachtung der Einhaltung der Geschäftsordnung des Kuratoriums des Fonds	6		X	
10	Information der Kuratoriumsmitglieder über die zugesagten finanziellen Belastungen (Direktbeiträge und Annuitätenzuschüsse)	7	X		
11	Schriftliche Darstellung des Prozesses der Förderungsabwicklung und Weitergabe der gewonnenen Erfahrungswerte an die Mitarbeiter	8	X		
12	Durchführung zeitnaher Controllingmaßnahmen	9	X		
14	Aufnahme von Bestimmungen zur Einholung von Vergleichsangeboten bei Direktvergaben in die Förderungsrichtlinien bzw. Förderungsvereinbarungen	10			X
15	Vermeidung von Pauschalierungen	11	X		

Schlussempfehlungen

Fortsetzung:		Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Kärnten 2013/8			
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
Kärntner Schulbaufonds					
16	Regelung der Bedingungen für die Vergütung von Eigenleistungen der Gemeinden oder Ausschluss der Vergütung der Eigenleistungen von der Förderung	12		X	
17	Durchführung einer fachmännischen Nachbetreuung und Bewertung der Ergebnisse bei zukünftigen Pilotversuchen	13	kein Anwendungsfall		
17	Einforderung einer jährlichen Evaluierung des Energieverbrauchs und des Verhaltens der Nutzer durch den Schulerhalter	14			X
5	Durchführung einer Auftragswertermittlung vor Einholung der Preisauskünfte	16	X		
5	Wechsel des Abschlussprüfers bei der Durchführung der Abschlussprüfung	17	X		

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Land Kärnten

(1) Die Bestrebungen hinsichtlich einer Verkleinerung des Kuratoriums wären mit Nachdruck fortzusetzen. (TZ 4)

(2) Es wäre darauf hinzuwirken, dass sich die Zusammensetzung des Kuratoriums an der Mittelaufbringung orientiert. (TZ 5)

(3) Die Bestrebungen zur gemeinsamen Nutzung von Schulraum mit Bundesschulen wären zu verstärken, um freie Raumkapazitäten zu nutzen und Kosten zu sparen. (TZ 15)

Kärntner Schulbaufonds

(4) Bei Beschlussfassungen über Förderprojekte wären die Kuratoriumsmitglieder auf mögliche Befangenheitsgründe und die für den Fall der Befangenheit in der Geschäftsordnung vorgesehene Vorgehensweise hinzuweisen, die Mitglieder hinsichtlich ihrer Befangenheit zu befragen und das in den Sitzungsprotokollen festzuhalten. (TZ 6)



(5) Es wäre darauf hinzuwirken, dass die Bestimmungen zur Einholung von Vergleichsangeboten bei Direktvergaben in die Förderungsrichtlinien bzw. Förderungsvereinbarungen aufgenommen werden. (TZ 10)

(6) Es wäre mit Nachdruck auf eine Genehmigung der vorgeschlagenen Änderung seiner Förderungsrichtlinien mit Nachdruck hinzuwirken, um die Vergütung von Eigenleistungen der Gemeinden bei Schulbauvorhaben explizit zu regeln. (TZ 12)

(7) Bei zukünftigen Pilotversuchen wäre auch für eine fachmännische Nachbetreuung und entsprechende Bewertung der Ergebnisse zu sorgen. (TZ 13)

(8) Der Schulerhalter der Volksschule Lind ob Velden wäre dazu anzuhalten, sowohl den Energieverbrauch als auch das Verhalten der Nutzer jährlich zu evaluieren. (TZ 14)

Bericht des Rechnungshofes

**Villacher Alpenstrassen–Fremdenverkehrs-
gesellschaft m.b.H.**

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis _____	39
Abkürzungsverzeichnis _____	40

Kärnten**Wirkungsbereich des Landes Kärnten und
der Stadt Villach****Villacher Alpenstrassen-Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H.**

KURZFASSUNG _____	44
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	51
Unternehmensgegenstand _____	52
Eigentümer und Organe _____	52
Betreuungsvertrag Großglockner Hochalpenstraße _____	52
Gesellschafter _____	54
Vereinbarung mit der Stadt Villach _____	58
Geschäftsführung _____	60
Ziele des BMF _____	61
Ziele der Gesellschaft _____	63
Wirtschaftliche Lage _____	66
Übersicht _____	66
Ergebnisse und Aufwendungen _____	66
Finanzierung _____	70

Erträge	71
Mautstraße und Gesellschafterdarlehen	73
Winterdienst	75
Aichingerhütte	76
Sonstige Feststellungen	78
Gesellschafterfunktion des Landes Kärnten	78
Bestellung der Geschäftsführung	80
Geschäftsführerverträge	82
Interne Revision	83
Berichtsstandards	84
Schlussempfehlungen	86
ANHANG	
Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens	89

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Finanzielles Engagement der Gesellschafter _____	56
Tabelle 2:	Vorstand/Geschäftsführer der Großglockner Hochalpenstraße/Villacher Alpenstraße _____	60
Tabelle 3:	Eckdaten der Bilanz der Villacher Alpenstraße (2012 bis 2014) _____	66
Tabelle 4:	Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (sowie %-Verhältnis zur Betriebsleistung) _____	66
Tabelle 5:	Sonstige betriebliche Aufwendungen (sowie %-Angaben im Verhältnis zur Betriebsleistung) _____	67
Tabelle 6:	Aufwendungen aus Wertpapieren des Umlauf- vermögens (sowie %-Angaben im Verhältnis zur Betriebsleistung) _____	68
Tabelle 7:	Personalaufwand und Abschreibungen (sowie %-Angaben im Verhältnis zur Betriebsleistung) _____	68
Tabelle 8:	Umsatzerlöse und Betriebsleistung _____	71
Tabelle 9:	Fahrzeugfrequenzen auf der Mautstraße auf den Dobratsch _____	71
Tabelle 10:	Betriebsleistungen _____	72
Tabelle 11:	Anlagevermögen und Gesellschafterdarlehen in Relation zur Bilanzsumme _____	74
Tabelle 12:	Änderungen in der Gesellschafterfunktion des Landes Kärnten _____	78

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
bspw.	beispielsweise
Bundes-Vertragsschablonen- verordnung	Verordnung der Bundesregierung be- treffend die Vertragsschablonen gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	cirka
Controlling-Richtlinien des Bundes	Richtlinie für die einheitliche Einrichtung eines Planungs-, Informations- und Berichterstattungssystems des Bundes für das Beteiligungs- und Finanzcont- rolling (BGBL. II Nr. 319/2002)
EGT	Ergebnis(se) der gewöhnlichen Geschäfts- tätigkeit
EU	Europäische Union
EUR	Euro
(G.)m.b.H./((G)mbH Großglockner Hochalpenstraße	(Gesellschaft) mit beschränkter Haftung Großglockner-Hochalpenstraßen- Aktiengesellschaft
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
Kärntner Beteiligungsholding Kärntner Landesholding	Land Kärnten Beteiligungen GmbH Kärntner Landes- und Hypothekenbank- Holding
km	Kilometer
LKBG	Land Kärnten Beteiligungen GmbH
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer

p.a.	per annum
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
Villacher Alpenstraße	Villacher Alpenstrassen-Fremdenverkehrs- gesellschaft m.b.H.
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Landes Kärnten und der Stadt Villach

Villacher Alpenstrassen–Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H.

Die Mautstraße auf die Villacher Alpe (Dobratsch) wurde mit Eigenkapital und Darlehen ihrer Gesellschafter in Höhe von insgesamt 5,17 Mio. EUR finanziert. Davon entfielen 70,59 % auf die Republik Österreich, 11,76 % auf das Land Kärnten und 17,65 % auf die Stadt Villach. Angesichts der lediglich regionalen Bedeutung der Gesellschaft war nicht nachvollziehbar, weshalb die Republik Österreich eine Mehrheitsbeteiligung an der Villacher Alpenstrassen–Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H. (Villacher Alpenstraße) hielt. Der Bund hatte als Gesellschafter nur finanzielle Verpflichtungen, jedoch keine Vorteile.

Aufgrund der negativen wirtschaftlichen Entwicklung gewährten die Gesellschafter Darlehensverzichte. Sie erreichten insgesamt eine Höhe von 2,16 Mio. EUR, so dass zu Ende des Jahres 2014 noch 2,27 Mio. EUR (51,2 % des gesamten Darlehensbetrags von 4,43 Mio. EUR) aushafteten. Ohne wirksame Gegensteuerungsmaßnahmen bestand das Risiko weiterer Darlehensverzichte der Gesellschafter zur Wiederherstellung der erforderlichen Eigenkapitalquote. Nach vollständigem Erlassen der derzeit noch aushaftenden Darlehen hätten die Gesellschafter die erforderliche Eigenkapitalquote durch Zuschüsse sicherzustellen.

In den Wintermonaten hielt die Villacher Alpenstraße die Mautstraße – im Interesse des Minderheitsgesellschafters Stadt Villach – mautfrei offen und leistete einen pauschalen Kostenbeitrag zur Übernahme des Winterdienstes durch die Stadt Villach; dem Entfall der Einnahmen aus Mautgebühren standen keine konkreten Gegenleistungen gegenüber. Die Vereinbarung enthielt Bestimmungen, die der Villacher Alpenstraße zum Nachteil gereichten, Aufwendungen verursachten oder Haftungsansprüche gegenüber der Villacher Alpenstraße als Wegehalterin begründen konnten.

Der Wirtschaftsprüfer vermutete das Vorliegen einer verdeckten Rückgewährung von Einlagen an einen Minderheitsgesellschafter.

Das Erfolgskriterium des Bundes-Beteiligungsmanagements – eine gesicherte Dividendenleistung der Villacher Alpenstraße – war zu keiner Zeit erfüllt. Das BMF hatte es verabsäumt, der Villacher Alpenstraße entsprechende Ziele und quantitative Vorgaben zu kommunizieren. Die Villacher Alpenstraße verfügte weder über eine Unternehmensstrategie noch über ein Unternehmenskonzept. Ziele, Wirkungen und Messgrößen im Sinne des Bundes-Public Corporate Governance Kodex lagen nicht vor.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Der RH überprüfte im April 2015 die Gebarung der Villacher Alpenstrassen-Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H. (Villacher Alpenstraße). Ziel der Gebarungsüberprüfung war insbesondere die Beurteilung der Umsetzung der einschlägigen budgetären Ziele des BMF und der Unternehmensziele der Villacher Alpenstraße, der wirtschaftlichen Lage sowie der Managerbestellungen der Gesellschaft. (TZ 1)

Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die ansonsten nach dem risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfanges) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

Unternehmensgegenstand

Gegenstand der Gesellschaft waren alle mit der Erschließung der Villacher Alpe (Dobratsch) und ihrer Umgebung für den Fremdenverkehr zusammenhängenden Geschäfte, insbesondere die Erbauung, Erhaltung und der Betrieb einer Straße auf die Villacher Alpe sowie der notwendigen Verkehrseinrichtungen und Verkehrswege. (TZ 2)

Eigentümer und Organe

Betreuungsvertrag Großglockner Hochalpenstraße

Ein Betreuungsvertrag sah als von der Großglockner-Hochalpenstraßen-Aktiengesellschaft zu erbringende Leistung die Abwicklung der gesamten geschäftlichen Tätigkeit der Villacher Alpenstraße vor. Als Entgelt waren 15 % des Jahresumsatzes mit einer wertgesicherten Unter- und Obergrenze von 32.000 EUR bzw. 48.000 EUR festge-



legt. Im Dezember 2012 beschloss der Aufsichtsrat auf Antrag des Geschäftsführers – er war zugleich Alleinvorstand der Großglockner Hochalpenstraße – die Entgeltobergrenze hinaufzusetzen, weil die Einnahmen der Villacher Alpenstraße unerwartet rasch gestiegen waren. Der Aufsichtsrat hinterfragte die wirtschaftliche Angemessenheit, genehmigte den Antrag schließlich jedoch einstimmig. Eine vertraglich festgesetzte Obergrenze dient grundsätzlich dem Zweck der Begrenzung einer ansonsten prozentuellen Berechnung. Ihr Erreichen infolge gestiegener Einnahmen der Villacher Alpenstraße konnte die vorgenommene Vertragsänderung nicht rechtfertigen. (TZ 3)

Die Großglockner Hochalpenstraße legte für ihre Tätigkeit für die Villacher Alpenstraße eine Betriebsabrechnung vor; auch diese bildete keine sachliche Grundlage für eine Erhöhung der Entgeltobergrenze. Insbesondere die in der Betriebsabrechnung angegebenen Umlagen der Nebenkostenstellen, in der die Tätigkeit des ausgeschiedenen Geschäftsführers der Villacher Alpenstraße enthalten war, schwankten trotz gleichbleibender vertraglicher Leistungsanforderung so stark, dass sie kein wahrheitsgetreues Bild der Kosten–Leistungsbeziehung zwischen der Großglockner Hochalpenstraße und der Villacher Alpenstraße liefern konnten. (TZ 3)

Der Betreuungsvertrag sah ferner eine Reihe von Tätigkeiten vor, deren Ausmaß, Umfang bzw. Art teilweise unklar formuliert waren. (TZ 4)

Gesellschafter

Die Minderheitsgesellschafterin Kärntner Beteiligungsholding hatte einen – gemessen an ihren Kapitalanteilen (17,65 %) – überproportionalen Einfluss auf die Geschäftsgebarung der Villacher Alpenstraße. Angesichts der lediglich regionalen Bedeutung der Gesellschaft war nicht nachvollziehbar, weshalb die Republik Österreich eine Mehrheitsbeteiligung an der Villacher Alpenstraße hielt. Die Einflussmöglichkeiten der Republik Österreich in den Gesellschaftsorganen standen nicht im Einklang mit dem hohen Bundesanteil an der Villacher Alpenstraße; der Bund hatte als Gesellschafter nur finanzielle Verpflichtungen, jedoch keine Vorteile. (TZ 5)

Vereinbarung mit der Stadt Villach

Um der Minderheitsgesellschafterin Stadt Villach entgegenzukommen, hielt die Villacher Alpenstraße die Mautstraße auf den Dobratsch in den Wintermonaten mautfrei offen. Gemäß einer Vereinbarung mit der Stadt Villach aus dem Jahr 2006 leistete die Villacher Alpenstraße einen pauschalen Kostenbeitrag für die Ausführung des Winterdienstes durch die Stadt Villach. Die Villacher Alpenstraße hatte auch den Entfall der Einnahmen aus Mautgebühren oder sonstiger vereinbarter Benutzungsentgelte zu tragen, ohne dafür konkrete Gegenleistungen zu erhalten. Die Vereinbarung enthielt eine Reihe von Bestimmungen, die der Villacher Alpenstraße zum Nachteil gereichten, Aufwendungen verursachten oder zur Geltendmachung von Haftungsansprüchen gegenüber der Villacher Alpenstraße als Wegehalterin im Sinne des § 1319a ABGB Anlass geben könnten. (TZ 6)

Ziele des BMF

Zwei Ziele aus dem Detailbudget „Kapitalbeteiligungen“ für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 des BMF hatten auch für die Villacher Alpenstraße Bedeutung, nämlich das Ziel der Anhebung des Frauenanteils in Aufsichtsräten und das Ziel der Werterhaltung und Wertsteigerung der Beteiligungsgesellschaften des Bundes im Rahmen des Beteiligungsmanagements. Das Erfolgskriterium für das Ziel der Anhebung des Frauenanteils in Aufsichtsräten wurde erfüllt. (TZ 9)

Das Erfolgskriterium für das Ziel der Werterhaltung und Wertsteigerung der Beteiligungsgesellschaften des Bundes im Rahmen des Beteiligungsmanagements in Form einer gesicherten Dividendenleistung der Villacher Alpenstraße war jedoch zu keinem Zeitpunkt gewährleistet. Auch hatte es das BMF verabsäumt, der Villacher Alpenstraße seine Ziele zu kommunizieren und der Gesellschaft konkrete, quantitative Beiträge zur Zielerreichung vorzugeben. (TZ 9)

Ziele der Gesellschaft

Die Villacher Alpenstraße verfügte über keine Unternehmensstrategie und kein darauf aufbauendes Unternehmenskonzept. Ziele, Wirkungen und Messgrößen im Sinne des Bundes–Public Corporate Governance Kodex lagen bei der Villacher Alpenstraße nicht vor. (TZ 11)

**Wirtschaftliche
Lage****Ergebnisse und Aufwendungen**

Die Villacher Alpenstraße erwirtschaftete im Überprüfungszeitraum durchwegs negative Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. Langfristig waren keine Gewinne im Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zu erwarten. Die Geschäftsführung erstellte kein Unternehmenskonzept, anhand dessen sie Kostentreiber identifizierte und Gegensteuerungsmaßnahmen entwickelte. Ihr standen lediglich im Bereich der sonstigen betrieblichen Aufwendungen Möglichkeiten zur Verfügung, die Höhe der Aufwandspositionen im Verhältnis zur Betriebsleistung zu verbessern. Neben den ohnedies anfallenden Abschreibungen aus der bis 2031 angesetzten Nutzungsdauer der Mautstraße könnten zukünftig anfallende Instandhaltungsaufwendungen und unerwartete Investitionen zusätzlich das Ergebnis belasten. (TZ 13)

Die Villacher Alpenstraße hatte aus der vorzeitigen Kündigung der Ergänzungskapitalanleihe der Hypo Alpe Adria AG im Zuge des Sanierungskonzepts der Bank einen Verlust in Höhe von rd. 81.000 EUR zu tragen. (TZ 13)

Finanzierung

Durch die Mittelzugänge aus ihren positiven Cashflows war die Villacher Alpenstraße in der Lage, die erforderlichen Mittel für zukünftig anfallende Instandhaltungsaufwendungen und unerwartete Investitionen bereitzustellen. (TZ 14)

Erträge

Verstärkte Marketingaktivitäten und Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Mautstraße für touristische Nutzungen führten ab dem Jahr 2011 zu einer deutlichen Frequenzsteigerung. Die Umsatzerlöse und sonstigen Erträge stiegen von 2010 auf 2011 deutlich, erhöhten sich danach moderat und sanken 2014 geringfügig. Die weitere Entwicklung der Jahre 2012 bis 2014 ließ Rückschlüsse auf ein nicht nachhaltig gesichertes Niveau der Umsatzerlöse zu. (TZ 15)

Die Zielvorgaben der Mittelfristplanung 2015 bis 2017 erschienen nach der Zielverfehlung im Jahr 2014 – sie war auf einen Frequenzrückgang, verbunden mit nur leichten Tarifierhöhungen, zurückzuführen – als sehr ambitioniert. (TZ 15)

Mautstraße und Gesellschafterdarlehen

Die 16,5 km lange Mautstraße war zu Anschaffungskosten von insgesamt 4,59 Mio. EUR errichtet worden. Aufgrund der negativen wirtschaftlichen Entwicklung gewährten die Gesellschafter Darlehensverzichte, zuletzt in den Jahren 2011 und 2014 (Vermutung eines Reorganisationsbedarfs gemäß § 273 Unternehmensgesetzbuch). Die Darlehensverzichte beliefen sich auf 2,16 Mio. EUR, per Ende des Jahres 2014 hafteten noch 2,27 Mio. EUR (51,2 % des gesamten Darlehensbetrags) aus. (TZ 16)

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle war eine Rückzahlung der Darlehen nicht realistisch. Zudem überstiegen die aushaftenden Darlehen den Buchwert der Mautstraße um 1,18 Mio. EUR. Ohne wirksame Gegensteuerungsmaßnahmen bestand das Risiko künftiger weiterer Darlehensverzichte der Gesellschafter zur Wiederherstellung der erforderlichen Eigenkapitalquote. Nachdem die derzeit noch aushaftenden Darlehen vollständig erlassen worden sein werden, hätten die Gesellschafter die erforderliche Eigenkapitalquote dann durch Zuschüsse sicherzustellen. (TZ 16)

Winterdienst

Im Zusammenhang mit der Leistung eines pauschalen Kostenbeitrags der Villacher Alpenstraße an die Stadt Villach für die Übernahme des Winterdienstes äußerte der Wirtschaftsprüfer die Vermutung des Vorliegens einer fremdunüblichen Transaktion mit einer nahestehenden Person (Gesellschafter) bzw. einer verdeckten Rückgewährung von Einlagen an einen Minderheitsgesellschafter. Auch eine vom Geschäftsführer angeführte rechtliche Prüfung hatte zu dem Ergebnis geführt, dass der Vertrag einem Fremdvergleich nicht standhalte und bestätigte damit die Aussage des Wirtschaftsprüfers. (TZ 17)

Aichingerhütte

Die Anschaffungswerte der Investitionen und Wirtschaftsgüter der 2008 erworbenen Aichingerhütte betragen von 2008 bis 2014 rd. 582.000 EUR. Die Villacher Alpenstraße tätigte die Anschaffungen, ohne Wirtschaftlichkeitsrechnungen anzustellen. Eine Gegenüberstellung der Einnahmen mit den Abschreibungen und sonstigen Aufwendungen ergab von 2012 bis 2014 jährliche Abgänge von rd. 32.000 EUR bis 36.000 EUR. Seit 2008 kumulierten sich

diese Abgänge auf rd. 207.000 EUR. Die Villacher Alpenstraße setzte keine Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragskraft, obwohl auch die Einbeziehung weiterer Interessenten in Betracht kam. (TZ 18)

Sonstige Feststellungen

Gesellschafterfunktion des Landes Kärnten

Die Kärntner Landesholding wurde noch im Mai 2012 als Gesellschafterin der Villacher Alpenstraße ins Firmenbuch eingetragen, obwohl sie ihren Geschäftsanteil mehr als vier Monate zuvor an ihre Tochtergesellschaft Kärntner Tourismus Holding abgetreten hatte. Aufgrund des Fehlens einer sachlichen Begründung war die zeitliche Abfolge der Änderungen der Gesellschafterfunktion des Landes Kärnten nicht nachvollziehbar. (TZ 19)

Bestellung der Geschäftsführung

Die Transparenz der Stellenbesetzung gemäß Stellenbesetzungsgesetz war nicht gewährleistet, weil in der Verlautbarung der Geschäftsführerbestellung diejenigen Mitglieder der Kärntner Landesregierung, die in der betreffenden Landesregierungssitzung vom Dezember 2010 über die Besetzung der Geschäftsführung entschieden hatten, nicht genannt waren. (TZ 20)

Das Stellenbesetzungsgesetz wurde nicht eingehalten, weil die Veröffentlichung der Stellenausschreibung nur im Amtsblatt der Wiener Zeitung und nicht auch in einer weiteren bundesweit verbreiteten Tageszeitung erfolgte. (TZ 21)

Geschäftsführerverträge

Einzelne Bestimmungen der Vertragsschablonenverordnung wurden im Geschäftsführervertrag nicht eingehalten, z.B. die unrichtige Aufnahme einer Wertanpassungsklausel oder das Fehlen einer unbegrenzten Verschwiegenheitsverpflichtung. (TZ 22)

Interne Revision

Im August 2013 beschloss der Aufsichtsrat unter Berufung auf den Bundes–Public Corporate Governance Kodex, den kurz zuvor ausgeschiedenen Geschäftsführer als internen Revisor der Villacher Alpenstraße zu bestellen. Eine Abwägung der Kosten und Nutzen einer

Kurzfassung

internen Revision für die Villacher Alpenstraße erfolgte dabei nicht. Der Bundes-Public Corporate Governance Kodex sah für Betriebe in der Größe der Villacher Alpenstraße keine interne Revision vor. (TZ 23)

Berichtsstandards

Der Geschäftsführer verabsäumte eine kontinuierliche Berichterstattung über die Risikolage und das Risikomanagement, wie sie in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vorgesehen war. Unterschiede in den Anforderungen in der Berichterstattung an den Aufsichtsrat und an die Eigentümer führten zu einem Mehraufwand für die Villacher Alpenstraße. (TZ 24)

Kenndaten zur Villacher Alpenstrassen-Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H.				
Gesellschafter	Republik Österreich			70,59 %
	Land Kärnten Beteiligungen GmbH			17,65 %
	Stadt Villach			11,76 %
Stammkapital	734.000 EUR			
Unternehmensgegenstand	alle mit der Erschließung der Villacher Alpe (Dobratsch) und ihrer Umgebung für den Fremdenverkehr zusammenhängenden Geschäfte, insbesondere die Erbauung, Erhaltung und der Betrieb einer Straße auf die Villacher Alpe			
Gebarung	2012	2013	2014	Veränderung 2012 bis 2014
	in 1.000 EUR			in %
Umsatzerlöse	400,20	409,31	405,83	1,4
Betriebsleistung	431,01	439,43	845,13	96,1
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)	- 192,04	- 79,26	378,98	297,3
EGT (bereinigt um Darlehensverzicht)		- 31,83		
Jahresgewinn/-verlust	- 193,79	- 80,38	377,55	294,8
Bilanzsumme	3.190,46	3.094,31	3.081,76	- 3,4
operativer Cashflow	86,40	95,73	166,96	93,2
	Jahresdurchschnitt in Vollzeitäquivalenten			in %
Personalstand ¹	1,6	1,7	1,8	12,5

¹ inklusive Geschäftsführer ab Juli 2013

Quellen: Villacher Alpenstraße; Darstellung RH

**Prüfungsablauf und
–gegenstand**

1 (1) Der RH überprüfte im April 2015 die Gebarung der Villacher Alpenstrassen–Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H. (Villacher Alpenstraße).

Ziel der Gebarungsüberprüfung war insbesondere die Beurteilung

- der Umsetzung von einschlägigen budgetären Zielen des BMF,
- der Unternehmensziele der Villacher Alpenstraße,
- der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft sowie
- der Managerbestellungen der Gesellschaft.

Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die ansonsten nach dem risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2012 bis 2014.

Zu dem im September 2015 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Villacher Alpenstraße im Oktober 2015 sowie das BMF, das Land Kärnten und die Stadt Villach jeweils im Dezember 2015 Stellung. Die Land Kärnten Beteiligungen GmbH verzichtete im Jänner 2015 auf die Abgabe einer Stellungnahme.

Der RH erstattete seine Gegenäußerungen gegenüber der Villacher Alpenstraße, dem BMF und dem Land Kärnten im April 2016. Gegenüber der Land Kärnten Beteiligungen GmbH und der Stadt Villach war eine Gegenäußerung nicht erforderlich.

(2) Die Villacher Alpenstraße hielt in ihrer Stellungnahme allgemein fest, dass trotz Ersuchens eine Besichtigung der Straße auf die Villacher Alpe durch die Prüfer des RH nicht erfolgt sei. Daraus hätte sich nach Ansicht der Geschäftsführung eine andere Sicht zu wesentlichen Feststellungen des RH (z.B. Zielsetzungen, regionaler Interessensausgleich, Unternehmenskonzept bzw. Unternehmensstrategie, Winterdienstvereinbarung samt Mautfreiheit im Winter etc.) ergeben.

(3) Der RH entgegnete der Villacher Alpenstraße, dass im Sinne eines wirtschaftlichen Ressourceneinsatzes die Prüfungsziele eine Besichtigung der Straße nicht erforderlich machten. Aufgrund der während der Gebarungsüberprüfung zur Verfügung stehenden Unterlagen, Infor-

mationen und festgestellten Fakten wäre auch nach einer Besichtigung vor Ort keine andere Beurteilung durch den RH zu den von der Geschäftsführung angeführten Feststellungen erfolgt.

Unternehmensgegenstand

- 2 Gegenstand der Gesellschaft waren gemäß dem Gesellschaftsvertrag alle mit der Erschließung der Villacher Alpe (Dobratsch) und ihrer Umgebung für den Fremdenverkehr zusammenhängenden Geschäfte, insbesondere
- die Erbauung, Erhaltung und der Betrieb einer Straße auf die Villacher Alpe sowie der notwendigen Verkehrseinrichtungen und Verkehrswege,
 - die Ausübung der in diesem Zusammenhang notwendigen Handelsgeschäfte und Gewerbe, wie Erwerb, Bestandnahme, Verwertung und Veräußerung von Immobilien aller Art,
 - die notwendige Versorgung des erschlossenen Gebiets mit elektrischem Strom und Wasser sowie
 - die Ausgestaltung und Pflege des von dieser Straße erschlossenen Liegenschaftsraums.

Eigentümer und Organe

Betreuungsvertrag
Großglockner Hochalpenstraße

- 3.1 (1) Ein Betreuungsvertrag sah als von der Großglockner-Hochalpenstraßen-Aktiengesellschaft (**Großglockner Hochalpenstraße**) zu erbringende Leistung die Abwicklung der gesamten geschäftlichen Tätigkeit der Villacher Alpenstraße vor.
- (2) Der erste Betreuungsvertrag (2005 bis 2007) zwischen der Großglockner Hochalpenstraße und der Villacher Alpenstraße sah ein jährliches fixes Entgelt von 30.000 EUR für die Leistungen der Großglockner Hochalpenstraße vor. Der in den Jahren 2008 bis 2010 laufende Betreuungsvertrag legte demgegenüber 15 % des Jahresumsatzes mit einer wertgesicherten Unter- und Obergrenze von 30.000 EUR bzw. 38.000 EUR als Entgelt fest. Ab 2011 wurde diese Entgeltregelung mit angepassten Wertgrenzen von 32.000 EUR und 40.000 EUR grundsätzlich beibehalten.
- (3) Im Dezember 2012 beschloss der Aufsichtsrat auf Antrag des Geschäftsführers, der zugleich Alleinvorstand der Großglockner Hochalpenstraße war, eine Vertragsänderung, die die Entgeltobergrenze auf

48.000 EUR hinaufsetzte. Der Antrag gründete sich darauf, dass die Einnahmen der Villacher Alpenstraße unerwartet rasch gestiegen wären und nunmehr eine „Dissonanz“ zwischen der prozentuellen Entgeltberechnung und der vertraglichen Obergrenze des Entgelts bestünde. Der Aufsichtsrat hinterfragte die wirtschaftliche Angemessenheit, genehmigte den Antrag schließlich jedoch einstimmig.

(4) Die Großglockner Hochalpenstraße legte für ihre Tätigkeit für die Villacher Alpenstraße eine Betriebsabrechnung vor; die darin erfassten Kosten überschritten das Entgelt aus dem Betreuungsvertrag im Gebärungsüberprüfungszeitraum in einer Bandbreite von rd. 18.100 EUR (2012) bis rd. 27.400 EUR (2013). Die Umlage der Nebenkostenstellen, in der die Tätigkeit des 2013 ausgeschiedenen Geschäftsführers enthalten war, stieg von 2011 auf 2012 um rd. 72 %, während sie in den Folgejahren 2013 und 2014 im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr um rd. 19 % bzw. rd. 29 % sank.

- 3.2** Der RH hielt fest, dass die von der Großglockner Hochalpenstraße vorgelegte Betriebsabrechnung keine sachliche Grundlage für eine Erhöhung der Entgeltobergrenze bildete.

Eine vertraglich festgesetzte Obergrenze dient grundsätzlich dem Zweck der Begrenzung einer ansonsten prozentuellen Berechnung. Ihr Erreichen infolge gestiegener Einnahmen der Villacher Alpenstraße konnte die vorgenommene Vertragsänderung nicht rechtfertigen. Dies galt umso mehr, als trotz gestiegener Einnahmen der Villacher Alpenstraße im Jahr 2013 zum wiederholten Mal ein Darlehensverzicht der Eigentümer der Villacher Alpenstraße notwendig wurde (siehe TZ 16).

Insbesondere die in der Betriebsabrechnung angegebenen Umlagen der Nebenkostenstellen, in der die Tätigkeit des ausgeschiedenen Geschäftsführers der Villacher Alpenstraße enthalten war, schwankten trotz gleichbleibender vertraglicher Leistungsanforderung so stark, dass sie nach Ansicht des RH kein wahrheitsgetreues Bild der Kosten–Leistungsbeziehung zwischen der Großglockner Hochalpenstraße und der Villacher Alpenstraße liefern konnten.

- 4.1** Im Betreuungsvertrag waren als Obliegenheiten der Großglockner Hochalpenstraße eine Reihe von Tätigkeiten enthalten, deren Ausmaß, Umfang bzw. Art teilweise unklar formuliert waren (z.B. „... die Gewährleistung dafür, dass das Management der Straße möglichst den unterschiedlichen Interessenslagen von Gemeinden, Grundanrainern, Naturschützern und der Tourismuswirtschaft gerecht wird“; „Übernahme der Reisekosten für Werbemaßnahmen im geeigneten Umfeld

Eigentümer und Organe

der Villacher Alpe“; „Übernahme der Personalkosten für Werbemaßnahmen (Prospektverteilung ca. 100 Stunden)“.

- 4.2 Der RH hielt fest, dass der Betreuungsvertrag eine Reihe von Tätigkeiten der Großglockner Hochalpenstraße vorsah, deren Ausmaß, Umfang bzw. Art teilweise unklar formuliert waren.

Der RH empfahl der Villacher Alpenstraße, bei eventuellen künftigen Vertragsanpassungen die von der Großglockner Hochalpenstraße zu erbringenden Leistungen möglichst präzise und eindeutig zu formulieren. Soweit konkrete Tätigkeiten der Großglockner Hochalpenstraße im Vertrag angeführt werden, sollten diese nach Art und Umfang entweder bestimmt oder zumindest bestimmbar sein.

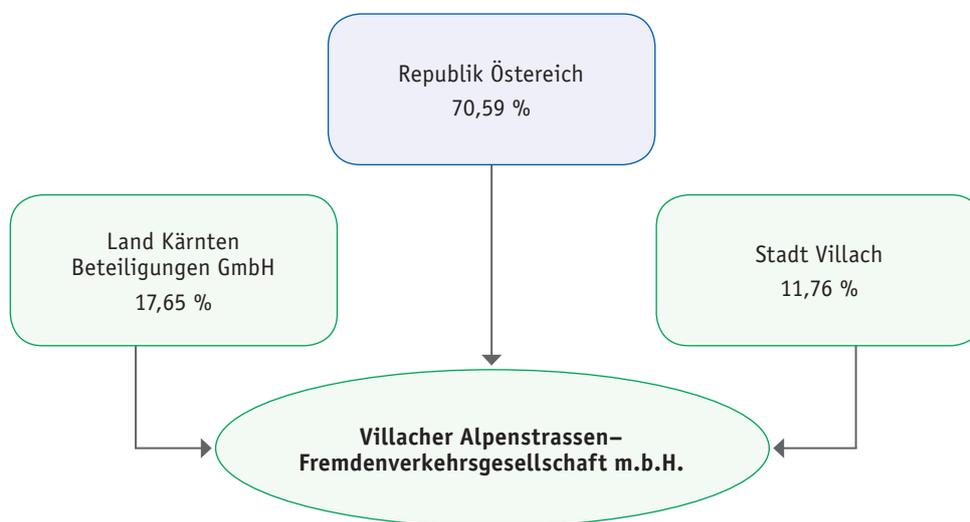
- 4.3 (1) *Die Villacher Alpenstraße hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass bereits mehrfach Konkretisierungen in den Betreuungsvertrag aufgenommen worden seien. Dessen ungeachtet sollen bei der nunmehr auszuarbeitenden Vereinbarung und der per 1. Jänner 2016 abzuschließenden Verlängerung des Betreuungsvertrags im Sinne der Empfehlungen des RH nach Möglichkeit Ergänzungen vorgenommen sowie die konkreten Tätigkeiten der Großglockner Hochalpenstraße noch näher ausgeführt bzw. bestimmt werden.*

(2) Laut Stellungnahme des Landes Kärnten seien nach seinem Kenntnisstand zu den Kritikpunkten des RH zu Fragen des operativen Betriebs bereits entsprechende Umsetzungsschritte in die Wege geleitet worden.

Gesellschafter

- 5.1 (1) Die Eigentümerstruktur der Villacher Alpenstraße stellte sich Ende April 2015 wie folgt dar:

Abbildung 1: Eigentümerstruktur der Villacher Alpenstraße



Quellen: Firmenbuch; Darstellung RH

Das Stammkapital der Villacher Alpenstraße betrug 734.000 EUR, davon entfielen 518.130,60 EUR (70,59 %) auf die Republik Österreich, 129.551,00 EUR (17,65 %) auf die Land Kärnten Beteiligungen GmbH (Kärntner Beteiligungsholding) und 86.318,40 EUR (11,76 %) auf die Stadt Villach.

Die infolge des Vorgründungsvertrags aus dem Jahr 1960 aufgelaufenen Finanzierungskosten zur Errichtung der Mautstraße wurden im Jahr 1971 in Darlehensverträgen mit den damaligen Gesellschaftern – Republik Österreich, Land Kärnten und Stadt Villach – aufgenommen. Die Gesamthöhe dieser vorerst unverzinslichen und nur im Falle von Überschüssen rückzahlbaren Darlehen betrug 4,43 Mio. EUR. Die Darlehensanteile der Gesellschafter entsprachen ihren Gesellschaftsanteilen. Die Verträge sahen vor, dass Teilbeträge der Darlehen fällig gestellt werden konnten, sollte die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft dies erlauben. Dieser Fall trat aber nicht ein.

Die Höhe des gesamten finanziellen Engagements – Eigenkapital und Darlehen – der Gesellschafter nach Abschluss der Darlehensverträge im Jahr 1971 ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Eigentümer und Organe

Tabelle 1: Finanzielles Engagement der Gesellschafter				
	Republik Österreich	Land Kärnten Beteiligungen GmbH	Stadt Villach	Summe
	in EUR			
Eigenkapital	518.130,60	129.551,00	86.318,40	734.000,00
Gesellschafterdarlehen	3.129.285,26	782.434,90	521.322,72	4.433.042,88
Summe	3.647.415,86	911.985,90	607.641,12	5.167.042,88

Quellen: Villacher Alpenstraße; Darstellung RH

Die Gesellschafter wählten diese Konstruktion, weil eine Investition in ein Infrastrukturvorhaben in der Regel keine unmittelbaren Rückflüsse erwarten ließ. Um jedoch im Falle einer außerordentlich günstigen Entwicklung der Tourismusregion und damit steigender Einnahmen aus der Mautstraße die möglichen Gewinne abschöpfen zu können, gewährten sie Darlehen und nicht verlorene Zuschüsse.

Vorgaben zur Mindestverzinsung des eingesetzten Kapitals erteilten die Gesellschafter bzw. Eigentümer nicht. Dem RH konnte auch keine nachträgliche Evaluierung der Beteiligung an der Villacher Alpenstraße aus Sicht der Eigentümerinteressen vorgelegt werden.

Da die Villacher Alpenstraße seit ihrer Gründung keine Gewinne erzielte, erfolgten keine Rückflüsse an die Eigentümer.

(2) Die Errichtung der Mautstraße auf den Dobratsch in den Jahren 1960 bis 1968 bezweckte vor allem die Erschließung der Region. Der Straße kam keine überregionale Bedeutung zu. Auch aus dem Gesellschaftsvertrag der Villacher Alpenstraße (siehe TZ 11) und aus spezifischen Vereinbarungen (siehe TZ 6) und Investitionen (siehe TZ 18) ergab sich, dass die Villacher Alpenstraße ihre Geschäftstätigkeit im regionalen Interesse ausübte.

Der hohe Anteil des Bundes an der Villacher Alpenstraße (70,59 %) wurde zur Zeit der Gründung 1960 festgelegt. Zu den damaligen Motiven konnte das BMF keine Unterlagen vorlegen. Auch die Villacher Alpenstraße verfügte über keine Unterlagen, aus denen die Gründe für die Beteiligung des Bundes an der Gesellschaft sowie für die Beteiligungshöhe hervorgingen.

(3) Bis zum Jahr 2013 bestellte das Land Kärnten den Einzelgeschäftsführer. Nach der Änderung des Gesellschaftsvertrags der Villacher Alpenstraße im Jahr 2013 war der Geschäftsführer über Nominierung der Kärntner Beteiligungsholding – vormals Kärnten Touris-



mus Holding GmbH – zu bestellen. Der Einzelgeschäftsführer der Villacher Alpenstraße fungierte im Prüfungszeitraum gleichzeitig auch als Alleinvorstand der Großglockner Hochalpenstraße.¹

(4) Der fakultative Aufsichtsrat der Villacher Alpenstraße bestand aus höchstens sechs Mitgliedern, wobei laut Gesellschaftsvertrag die Kärntner Beteiligungsholding zwei und die Stadt Villach ein Mitglied entsenden konnten; die restlichen Aufsichtsratsmitglieder entsandte die Republik Österreich. Ab dem Jahr 2005 verzichteten die Republik Österreich und das Land Kärnten auf jeweils ein Mitglied, so dass ab diesem Zeitpunkt nur mehr vier Aufsichtsratsmitglieder bestellt waren. Als Vorsitzender des Aufsichtsrats wurde ein Vertreter des Bundesministers für Finanzen und als dessen Stellvertreter das von der Kärntner Beteiligungsholding entsandte Mitglied bestellt.

- 5.2 Der RH stellte einen – gemessen an ihren Kapitalanteilen (17,65 %) – überproportionalen Einfluss der Minderheitsgesellschafterin Kärntner Beteiligungsholding auf die Geschäftsgebarung der Villacher Alpenstraße fest. Er konnte angesichts der lediglich regionalen Bedeutung der Gesellschaft nicht nachvollziehen, weshalb die Republik Österreich eine Mehrheitsbeteiligung an der Villacher Alpenstraße hielt.

Der RH kritisierte, dass die Einflussmöglichkeiten der Republik Österreich in den Gesellschaftsorganen nicht im Einklang mit dem hohen Bundesanteil an der Villacher Alpenstraße standen und der Bund als Gesellschafter nur finanzielle Verpflichtungen, jedoch keine Vorteile hatte.

Der RH empfahl dem BMF, die Beteiligung des Bundes an der Villacher Alpenstraße, deren Unternehmensgegenstand und Geschäftstätigkeit vorwiegend im regionalen Interesse lag, im Hinblick auf einen allfälligen Rückzug des Bundes als Gesellschafter zu evaluieren.

- 5.3 (1) *Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, im Sinne einer Aufgabenbereinigung bestrebt zu sein, die Bundesanteile an der Villacher Alpenstraße abzugeben. Erste Kontaktaufnahmen auf Gesellschafterebene mit dem Ziel eines Rückzugs des Bundes aus dieser Gesellschaft seien bereits erfolgt.*

¹ Gegenstand der Großglockner Hochalpenstraße war gemäß Gesellschaftsvertrag u.a. der Ausbau, die Erhaltung und der Betrieb der Großglockner Hochalpenstraße, der Betrieb aller dienenden Handelsgeschäfte, die Verwertung und Veräußerung von Liegenschaften aller Art, schließlich die Pflege und Ausgestaltung des von diesen Straßen erschlossenen Landschaftsraums im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes. Gesellschafter sind die Republik Österreich (79 %) und die Länder Salzburg und Kärnten (mit je 10,5 %).

Eigentümer und Organe

(2) Das Land Kärnten hielt in seiner Stellungnahme grundsätzlich fest, dass nach erfolgter Beschlussfassung des Kärntner Landtags in seiner 21. Sitzung am 30. September 2011 und am 28. Dezember 2011 die Übertragung u.a. der Beteiligung des Landes an der Villacher Alpenstraße (Beteiligungshöhe 17,65 %) an die Kärntner Landesholding erfolgt sei. In weiterer Folge sei am selben Tag die Weiterübertragung dieser Beteiligung an die Land Kärnten Beteiligungen GmbH (kurz LKBG; vormals Kärnten Tourismus Holding GmbH) als 100 %ige Tochtergesellschaft der Kärntner Landesholding durchgeführt worden. Seit-her sei das Land somit nicht mehr Gesellschafter der Villacher Alpenstraße, die Eigentümerrechte würden von der LKBG wahrgenommen.

Vereinbarung mit der Stadt Villach

- 6.1** Im Interesse der Minderheitsgesellschafterin Stadt Villach hielt die Villacher Alpenstraße die Mautstraße auf den Dobratsch in den Wintermonaten mautfrei offen. Im Jahr 2006 schloss die Villacher Alpenstraße mit der Stadt Villach eine Vereinbarung, derzufolge die Stadt den Streu- und Winterdienst übernahm und die Villacher Alpenstraße einen pauschalen Kostenbeitrag dazu leistete. Dieser wertgesicherte Beitrag belief sich im Jahr 2014 auf rd. 27.000 EUR (rd. 31 %) der Gesamtkosten des Winterdienstes von rd. 87.000 EUR. Eine Unterlage, wie dieser Pauschalbetrag bei Vertragsabschluss errechnet wurde oder eine nachvollziehbare Berechnung über die Zusammensetzung der Kosten konnte die Villacher Alpenstraße nicht vorlegen. Sie konnte auch die Gesamtkosten des Winterdienstes nicht nachvollziehen oder überprüfen, weil ihr die Stadt Villach dazu keine Belege bzw. Aufzeichnungen vorlegte. Zudem waren in der Wintersaison keine Mitarbeiter der Villacher Alpenstraße vor Ort anwesend.

Aus der Abwicklung des Winterdienstes und der mautfreien Benützung der Straße ergaben sich Nachteile für die Villacher Alpenstraße:

- Laut Vertrag blieb die Villacher Alpenstraße Wegehalterin im Sinne des § 1319a ABGB.
- Die Abnutzung der Straße war im Winter erheblich höher und wurde nicht abgegolten.
- Schäden durch die Schneeräumung erforderten zusätzliche Reparaturen und Investitionen, welche die Villacher Alpenstraße zu tragen hatte (siehe TZ 13).

Ab dem Jahr 2012 wurde die Problematik immer wieder in den Aufsichtsratssitzungen thematisiert und auch über eine eventuelle Wintersperre der Straße diskutiert, ohne dass eine Lösung herbeigeführt

werden konnte. Der Geschäftsführer der Villacher Alpenstraße drängte auf den Abschluss einer neuen Vereinbarung, um Rechtssicherheit herzustellen. Er berichtete Ende 2013 über Kontaktaufnahmen mit den Entscheidungsträgern der Stadt Villach und über eine geplante neue Vereinbarung.

Da die Gespräche zu keinem konkreten Ergebnis führten, kündigte die Villacher Alpenstraße im Mai 2014 den Vertrag. Demgegenüber hielten die Vertreter des Bürgermeisters der Stadt Villach fest, dass der alte Vertrag aufrecht zu erhalten sei und u.a. die Stadt keine zusätzlichen Kosten für den Winterbetrieb tragen werde.

Die Villacher Alpenstraße verlängerte die Vereinbarung aufgrund eines Generalversammlungsbeschlusses im Oktober 2014 letztmalig um eine weitere Saison. Trotz intensiver Bemühungen der Villacher Alpenstraße konnte bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung keine Einigung mit der Stadt Villach herbeigeführt werden.

- 6.2 Der RH kritisierte die Vereinbarung mit der Stadt Villach, die der Villacher Alpenstraße einen pauschalen Kostenbeitrag für die Ausführung des Winterdienstes durch die Stadt Villach auferlegte; dies vor dem Hintergrund, dass die Villacher Alpenstraße auch den Entfall der Einnahmen aus Mautgebühren oder sonstiger vereinbarter Benutzungsentgelte zu tragen hatte, ohne dafür konkrete Gegenleistungen zu erhalten. Die Vereinbarung enthielt eine Reihe von Bestimmungen, die der Villacher Alpenstraße zum Nachteil gereichten, Aufwendungen verursachten oder zur Geltendmachung von Haftungsansprüchen gegenüber der Villacher Alpenstraße als Wegehalterin im Sinne des § 1319a ABGB Anlass geben könnten.

Der RH empfahl der Villacher Alpenstraße, hinsichtlich einer neuen Vereinbarung mit der Stadt Villach über den Winterdienst umgehend eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

- 6.3 (1) *Laut Stellungnahme der Villacher Alpenstraße bestehe an der langjährigen Offenhaltung der Straße auf die Villacher Alpe in den Wintermonaten auch ein gewisses Interesse der Gesellschaft im Sinne des regionalen Ansehens (und der damit verbundenen Besucherfrequenz auch in den Sommermonaten). Eine Lösung im Sinne der Empfehlungen des RH sei bereits im Jahr 1989 und auch in den Folgejahren – mit Teilerfolgen – gesucht worden. Seit der fristgerechten Kündigung des zuletzt gültigen Vertrags über den Winterdienst am 12. Mai 2014 habe es mehrere Gesprächsrunden mit Vertretern der Stadt Villach gegeben; neue Vereinbarungsinhalte seien bereits im Detail besprochen worden. Die Stadt Villach habe den Entwurf einer neuen Vereinbarung in*

Eigentümer und Organe

Schriftform jedoch trotz mehrmaliger Urgezen bis Mitte Oktober 2015 noch nicht übermittelt. Um bis Mitte November 2015 eine Lösung im Sinne der Empfehlungen des RH zu erreichen, habe die Geschäftsführung für Anfang November eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

(2) Die Stadt Villach teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass in der Generalversammlung der Villacher Alpenstraße vom 13. November 2015 sowie im Stadtsenat der Stadt Villach vom 27. November 2015 im Einvernehmen der Vertragsparteien zwei neue Vereinbarungen geschlossen worden seien, die einerseits den Winterdienst sowie die Erbringung von Werbe- und Marketingleistungen für die Villacher Alpenstraße auf fremdvergleichsfähiger Basis neu regelten.

Geschäftsführung

- 7 Auf Wunsch des Gesellschafters Land Kärnten erfolgte seit dem Jahr 2005 die Besorgung der gesamten geschäftlichen Tätigkeit der Villacher Alpenstraße auf Grundlage des Betreuungsvertrags (siehe TZ 3) durch die Großglockner Hochalpenstraße. Dieses wesentlich größere Unternehmen betrieb mehrere Mautstraßen und befand sich ebenfalls im Mehrheitseigentum des Bundes. In der Folge wurde zumeist der Alleinvorstand der Großglockner Hochalpenstraße auch zum Einzelgeschäftsführer der Villacher Alpenstraße bestellt. Lediglich für den Zeitraum von 1. Jänner 2011 bis 30. Juni 2013 – währenddessen die Großglockner Hochalpenstraße bereits von einem neuen Alleinvorstand geleitet wurde – wurde der vorherige Geschäftsführer hinsichtlich der Villacher Alpenstraße noch einmal bestellt.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die ausgeübten Funktionen in den beiden Gesellschaften:

Tabelle 2: Vorstand/Geschäftsführer der Großglockner Hochalpenstraße/ Villacher Alpenstraße		
Großglockner Hochalpenstraße	Dr. Heu	1. Jänner 1994 bis 31. März 2011
Villacher Alpenstraße	Dr. Heu	1. Jänner 2005 bis 30. Juni 2013
Großglockner Hochalpenstraße	Dr. Hörl	seit 1. April 2011
Villacher Alpenstraße	Dr. Hörl	seit 1. Juli 2013

Quellen: Firmenbuch; Darstellung RH

Der Betreuungsvertrag war hinsichtlich seiner Laufzeit und seines Bestandes an die Geschäftsführerfunktion des jeweils bestellten Geschäftsführers gebunden. Jeweils zu Beginn einer neuen Funktionsperiode erstellte der Geschäftsführer der Villacher Alpenstraße – er war zumeist auch Alleinvorstand der Großglockner Hochalpenstraße – eine neue Fassung.

- 8 Bis ins Jahr 2013 enthielten die Verträge, die die Villacher Alpenstraße mit ihrem Geschäftsführer über die Erbringung seiner Arbeitsleistung für die Gesellschaft abschloss, keine Bestimmungen zu den Entgeltbestandteilen. Vielmehr wurde darin festgestellt, dass die Entgeltansprüche zur Gänze von der Großglockner Hochalpenstraße abgegolten wurden. Diese erhielt für ihre Leistungen an die Villacher Alpenstraße ein Entgelt aus dem Betreuungsvertrag. Für den Geschäftsführer fielen dabei im Überprüfungszeitraum rd. 34.000 EUR p.a. an (siehe TZ 3).

Ab Mitte 2013 legte der mit dem neuen Geschäftsführer abgeschlossene Vertrag ein Entgelt fest. Dieses wurde nunmehr vom Entgelt, das die Villacher Alpenstraße aufgrund des Betreuungsvertrags an die Großglockner Hochalpenstraße zu entrichten hatte, abgezogen. Zuletzt machte dies im Jahr 2014 rd. 28.500 EUR aus. In der Gewinn- und Verlustrechnung brachte dies eine Verschiebung vom Sach- zum Personalaufwand mit sich.

Ziele des BMF

- 9.1 (1) Das BMF hatte für das Detailbudget „Kapitalbeteiligungen“ für die Haushaltsjahre 2013 und 2014² Ziele formuliert. Nach Auffassung des Aufsichtsratsvorsitzenden, der bis ins Jahr 2013 auch die Funktion des Eigentümerversetzers der Republik Österreich in den Generalversammlungen der Villacher Alpenstraße ausübte, hatten zwei dieser Ziele auch für die Villacher Alpenstraße Bedeutung, nämlich
- das Ziel der Anhebung des Frauenanteils in Aufsichtsräten sowie
 - das Ziel der Werterhaltung und Wertsteigerung der Beteiligungsgesellschaften des Bundes im Rahmen des Beteiligungsmanagements.

Das BMF hatte die Ziele des Detailbudgets „Kapitalbeteiligungen“ weder für einzelne noch für Gruppen von Beteiligungsgesellschaften näher spezifiziert und verabsäumte es auch, der Villacher Alpenstraße im Rahmen seiner Eigentümerfunktion seine Ziele zu kommunizieren.

² jeweils Untergliederung 45 (45.02.01 Kapitalbeteiligungen)

Ziele des BMF

(2) Als Erfolgskriterien galten gemäß den Erläuterungen zum oben genannten Detailbudget

- die Erhöhung des Anteils an Bundesvertreterinnen in den Aufsichtsgremien auf 25 % sowie
- eine „gesicherte Dividendenleistung“.

(3) Als „wesentliche Maßnahmen“ zur Erreichung der genannten Ziele sahen die Erläuterungen zum Detailbudget „Kapitalbeteiligungen“ in den Jahren 2013 und 2014 vor

- die Nominierung von Bundesvertreterinnen in die Aufsichtsräte,
- das Monitoring der aktuellen Geschäftszahlen und
- die Überprüfung der Planung hinsichtlich der Korrektheit der Planungsparameter sowie
- die Steuerung im Rahmen der Eigentüermöglichkeiten.

Eines der beiden Aufsichtsratsmandate des Bundes (von insgesamt vier) hatte während der beiden Haushaltsjahre 2013 und 2014 eine Frau inne. Somit war das Ziel der Anhebung des Frauenanteils in Aufsichtsräten bei der Villacher Alpenstraße erfüllt.

Die Villacher Alpenstraße erstattete an das BMF entsprechend der Richtlinie für die einheitliche Einrichtung eines Planungs-, Informations- und Berichterstattungssystems des Bundes für das Beteiligungs- und Finanzcontrolling (Controlling-Richtlinien des Bundes)³ Quartalsberichte. Diese entsprachen den geforderten Kriterien und enthielten die aktuellen Geschäftszahlen. Gemeinsam mit diesen Berichten und den viermal im Jahr stattfindenden Aufsichtsratssitzungen war es dem BMF somit möglich, die Planung hinsichtlich der Korrektheit der Planungsparameter zu überprüfen und die Steuerung im Rahmen der Eigentüermöglichkeiten wahrzunehmen. Aus der wirtschaftlichen Situation der Villacher Alpenstraße (siehe TZ 5, 20 und 16) war aber in keinem Jahr die Erfüllung des Ziels einer Werterhaltung und Wertsteigerung der Villacher Alpenstraße im Rahmen des Beteiligungsmanagements abzuleiten.

Dementsprechend erfüllte die Villacher Alpenstraße in keinem der drei Jahre des Prüfungszeitraums das Erfolgskriterium einer „gesicherten

³ BGBl. II Nr. 319/2002

Dividendenleistung“. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erachtete dieses Kriterium, in Anbetracht der wirtschaftlichen Gegebenheiten der Villacher Alpenstraße, für wenig realistisch.

- 9.2 Der RH stellte fest, dass das Erfolgskriterium für das Ziel der Anhebung des Frauenanteils in Aufsichtsräten erfüllt war. Der RH kritisierte jedoch, dass das Erfolgskriterium für das Ziel der Werterhaltung und Wertsteigerung der Beteiligungsgesellschaften des Bundes im Rahmen des Beteiligungsmanagements in Form einer gesicherten Dividendenleistung der Villacher Alpenstraße zu keinem Zeitpunkt gewährleistet war. Das BMF hatte es auch verabsäumt, der Villacher Alpenstraße seine Ziele zu kommunizieren und der Gesellschaft konkrete, quantitative Beiträge zur Zielerreichung vorzugeben.

Der RH empfahl dem BMF, die Ziele des Detailbudgets „Kapitalbeteiligungen“ für die einzelnen Beteiligungsgesellschaften näher zu spezifizieren und diese im Rahmen seiner Eigentümerfunktion zu kommunizieren.

- 10 Ergänzend erhob der RH für den Überprüfungszeitraum den Anteil der Frauen in der Villacher Alpenstraße wie folgt (gemessen nach Kopfanzahl):
- Der Aufsichtsrat bestand aus vier Mitgliedern, davon eine Frau (25 %).
 - Die Gesellschaft wurde von einem Einzelgeschäftsführer geleitet.
 - Die Gesellschaft beschäftigte neben dem Geschäftsführer einen Mitarbeiter für den Straßendienst und drei Mitarbeiterinnen für den Kassendienst (60 %).

**Ziele der
Gesellschaft**

- 11.1 (1) Unternehmensgegenstand der Villacher Alpenstraße waren laut Gesellschaftsvertrag alle mit der touristischen Erschließung der Villacher Alpe und ihrer Umgebung zusammenhängenden Geschäfte, so u.a. insbesondere die Erbauung, Erhaltung und der Betrieb einer Straße auf die Villacher Alpe. Aus historischen Aufzeichnungen und mündlichen Auskünften der Geschäftsführung und des Aufsichtsratsvorsitzenden zum Zweck des Unternehmens sowie aus der Formulierung des Unternehmensgegenstands im Gesellschaftsvertrag ging hervor, dass die Verantwortlichen der Villacher Alpenstraße den Betrieb der von der Gesellschaft errichteten Straße auf der Villacher Alpe als vorrangiges Unternehmensziel sahen. Diesbezügliche an die Organe der Gesellschaft gerichtete strategische Weisungen der Gesellschafter fand

Ziele der Gesellschaft

der RH jedoch nicht vor. Weder der Aufsichtsrat noch die Generalversammlung erteilten der Geschäftsführung Aufträge zur Erstellung eines Strategiepapiers oder eines Unternehmenskonzepts.

(2) Seit dem Jahr 2013 waren die Organe der Villacher Alpenstraße laut Gesellschaftsvertrag verpflichtet, den Bundes-Public Corporate Governance Kodex einzuhalten. Dieser Kodex sah als zwingende Bestimmung vor, dass die für ein Unternehmen geltenden Ziele, Wirkungen und Messgrößen jährlich festzulegen und zu dokumentieren waren. Diesen Vorgang sah der Kodex als „Maßstab für die Wahrnehmung der Anteilseignerrechte“ an.

Die Villacher Alpenstraße konnte dem RH keine Festlegung bzw. Dokumentation ihrer Ziele, der angestrebten Wirkungen ihrer Geschäftstätigkeit und Messgrößen vorlegen. In dem von der Villacher Alpenstraße veröffentlichten Corporate Governance Bericht für das Jahr 2013 bestätigten Geschäftsführer und Aufsichtsrat jedoch die Erfüllung der diesbezüglichen Regeln des Kodex.

Hinsichtlich der im Bundes-Public Corporate Governance Kodex vorgesehenen, mit dem Überwachungsorgan abgestimmten strategischen Ausrichtung des Unternehmens, verwies die Geschäftsführung lediglich auf die Budgetbeschlüsse und die Berichte über die Drei-Jahres-Planrechnungen im Aufsichtsrat.

11.2 (1) Der RH kritisierte das Fehlen einer Unternehmensstrategie und eines darauf aufbauenden Unternehmenskonzepts.

(2) Der RH hielt kritisch fest, dass Ziele, Wirkungen und Messgrößen im Sinne der betreffenden Kodex-Bestimmung bei der Villacher Alpenstraße nicht vorlagen.

Der RH empfahl dem BMF, im Einklang mit den im Detailbudget „Kapitalbeteiligungen“ vorgegebenen Zielen Unternehmensziele festzulegen und den Organen der Villacher Alpenstraße nachvollziehbar zu kommunizieren, um eine sichere Basis für eine darauf aufbauende Unternehmensstrategie zu gewährleisten.

Der RH empfahl der Villacher Alpenstraße, eine Unternehmensstrategie zu erstellen und darauf aufbauend ein Unternehmenskonzept zur Umsetzung zu erarbeiten.

Der RH empfahl der Villacher Alpenstraße ferner, künftig die für das Unternehmen geltenden Ziele, Wirkungen und Messgrößen im Einklang mit dem Bundes–Public Corporate Governance Kodex jährlich festzulegen und zu dokumentieren.

11.3 Die Villacher Alpenstraße hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass

- *spätestens seit der Ausschreibung für die Funktion des Geschäftsführers und des von diesem vorgelegten (und durch die Bestellung implizit angenommenen) Unternehmenskonzepts*
- *durch die ergänzenden Bestimmungen im Betreuungsvertrag und*
- *durch die in den Aufsichtsratssitzungen laufend erfolgten Festlegungen einer Unternehmensstrategie*

ein Unternehmenskonzept im Wesentlichen vorhanden sei. In der nächsten Geschäftsführerperiode solle in Form eines eigenen Unternehmensstrategie–Papiers – unter Berücksichtigung der Unternehmensgröße – eine bessere Dokumentation erfolgen.

Zur jährlichen Festlegung der für das Unternehmen geltenden Ziele, Wirkungen und Messgrößen teilte die Villacher Alpenstraße mit, dass die Implementierung des Bundes–Public Corporate Governance Kodex – nach Maßgabe der Unternehmensgröße – weitestgehend umgesetzt sei. Dessen ungeachtet werde eine jährliche Festlegung und Dokumentation im Sinne der Empfehlung des RH erfolgen.

11.4 Der RH entgegnete der Villacher Alpenstraße, dass die Bestellung eines Geschäftsführers weder in formaler noch in inhaltlicher Hinsicht ein Unternehmenskonzept ersetzen kann. Dies galt auch für Verträge des Unternehmens mit externen Dienstleistern (Betreuungsvertrag). Zu den laufenden Festlegungen einer Unternehmensstrategie durch den Aufsichtsrat merkte der RH an, dass die Protokolle der Aufsichtsratssitzungen ab dem Jahr 2014 zwar regelmäßig einen Tagesordnungspunkt „Strategische Planungen“ enthielten, dieser jedoch lediglich einen – auch so bezeichneten – „Bericht des Geschäftsführers“ über einzelne Ereignisse bzw. getroffene Maßnahmen behandelte. Das Protokoll vermerkte jedoch keine von den Aufsichtsräten erwogenen oder beschlossenen übergreifenden Unternehmensstrategien. Der RH hielt daher seine Empfehlungen aufrecht.

Wirtschaftliche Lage

Übersicht

12 Die wesentlichen Eckdaten der Bilanz der Villacher Alpenstraße sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 3: Eckdaten der Bilanz der Villacher Alpenstraße (2012 bis 2014)							
	2012		2013		2014		Veränderung 2012 bis 2014
	in 1.000 EUR	in %	in 1.000 EUR	in %	in 1.000 EUR	in %	in %
Bilanz							
Anlagevermögen	2.884,05	90,4	2.786,41	90,1	2.638,88	85,6	- 8,5
Umlaufvermögen	286,10	9,0	286,38	9,3	422,02	13,7	47,5
Eigenkapital ¹	- 27,43	- 0,9	- 107,81	- 3,5	- 141,07	- 4,6	- 414,3
Verbindlichkeiten	3.115,65	97,7	3.109,18	100,5	3.139,70	101,9	0,8
<i>davon</i>							
<i>Gesellschafterdarlehen</i>	2.681,63	84,1	2.681,63	86,7	2.270,81	73,7	- 15,3
Bilanzsumme	3.190,46	100,0	3.094,31	100,0	3.081,76	100,0	- 3,4
Gewinn- und Verlustrechnung							
Betriebsleistung ²	431,01	100,0	439,43	100,0	434,31	100,0	0,8
Personalaufwand	- 69,54	- 16,1	- 88,86	- 20,2	- 103,42	- 23,8	- 48,7
Abschreibungen	- 178,23	- 41,4	- 178,23	- 40,6	- 169,90	- 39,1	4,7
sonstige betriebliche Aufwendungen	- 283,52	- 65,8	- 238,98	- 54,4	- 175,22	- 40,3	38,2
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 192,04	- 44,6	- 79,26	- 18,0	- 31,83	- 7,3	83,4
operativer Cashflow	86,40		95,73		166,96		93,2

¹ ohne Berücksichtigung der Forderungsverzichte 2011 und 2014

² Die in der Bilanz ausgewiesene Betriebsleistung betrug 2014 einschließlich der Erträge aus dem Forderungsverzicht der Gesellschafter 845,13 Mio. EUR.

Quellen: Villacher Alpenstraße; Darstellung RH

Ergebnisse und Aufwendungen

13.1 (1) Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung der Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) sowie des Verhältnisses des EGT zur Betriebsleistung dar:

Tabelle 4: Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (sowie %-Verhältnis zur Betriebsleistung)						
2012		2013		2014		Veränderung 2012 bis 2014
in 1.000 EUR	in %	in 1.000 EUR	in %	in 1.000 EUR	in %	in %
- 192,04	- 44,6	- 79,26	- 18,0	- 31,83	- 7,3	83,4

Quellen: Villacher Alpenstraße; Darstellung RH



Im Zeitraum der Gebarungsüberprüfung verringerte sich das negative EGT von rd. – 192.000 EUR (2012) auf rd. – 32.000 EUR (2014). Gemessen an der Betriebsleistung bedeutete dies eine Verringerung der Verluste von – 44,6 % auf – 7,3 %, die Gewinnschwelle konnte die Villacher Alpenstraße jedoch nicht erreichen. Die Villacher Alpenstraße wies durchgehend negative EGT aus.

(2) Zurückzuführen war diese Entwicklung zum größten Teil auf die Verringerung der Aufwendungen für Instandhaltungen und Reparaturen, diese nahmen von 2012 bis 2014 anteilmäßig von 24,1 % auf 3,7 % der Betriebsleistung oder um rd. 88.000 EUR ab:

Tabelle 5: Sonstige betriebliche Aufwendungen (sowie %-Angaben im Verhältnis zur Betriebsleistung)						
2012		2013		2014		Veränderung 2012 bis 2014
in 1.000 EUR	in %	in 1.000 EUR	in %	in 1.000 EUR	in %	in %
– 283,52	– 65,8	– 238,98	– 54,4	– 175,22	– 40,3	38,2

Quellen: Villacher Alpenstraße; Darstellung RH

Zukünftige Erhöhungen aus erforderlichen Instandhaltungen und Reparaturen sind nach Ansicht des RH nicht auszuschließen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassten ferner Fremdleistungen, Transport-, Reise- und Fahraufwendungen, beigestelltes Personal und Werbeaufwendungen sowie die Aufwendungen aus der Pauschalabgeltung für den Winterdienst (siehe TZ 6) mit rd. 27.000 EUR (6,17 % der bereinigten Betriebsleistung).

(3) Die Villacher Alpenstraße hatte im Jahr 2003 eine Ergänzungskapitalanleihe der Hypo Alpe Adria AG mit einem Nominale von 100.000 EUR gezeichnet. Im August 2012 kündigte die Emittentin die Anleihe im Rahmen einer Spaltung vorzeitig (Sanierungskonzept der Hypo Alpe Adria AG). Nachdem aus dem Kündigungsschreiben ursprünglich mit einem Totalausfall des Kapitals zu rechnen war, verringerten nachträgliche Zinserträge den Verlust. Die Villacher Alpenstraße hatte daher 2012 insgesamt Aufwendungen in Höhe von rd. 81.000 EUR zu tragen:

Wirtschaftliche Lage

Tabelle 6: Aufwendungen aus Wertpapieren des Umlaufvermögens (sowie %-Angaben im Verhältnis zur Betriebsleistung)

2012		2013		2014		Veränderung 2012 bis 2014
in 1.000 EUR	in %	in 1.000 EUR	in %	in 1.000 EUR	in %	in %
- 81,24	- 18,9	-	0,0	-	0,0	100,0

Quellen: Villacher Alpenstraße; Darstellung RH

(4) Weitere bedeutende Aufwendungen in der Ergebnisrechnung, z.B. Abschreibungen (im Wesentlichen aus der Mautstraße) und Personalaufwendungen (39,1 % bzw. 23,8 % der bereinigten Betriebsleistung 2014) waren großteils als Fixkosten zu betrachten und boten wenige Ansatzpunkte für etwaige Strukturverbesserungen in der Gewinn- und Verlustrechnung:

Tabelle 7: Personalaufwand und Abschreibungen (sowie %-Angaben im Verhältnis zur Betriebsleistung)

	2012		2013		2014		Veränderung 2012 bis 2014
	in 1.000 EUR	in %	in 1.000 EUR	in %	in 1.000 EUR	in %	in %
Personalaufwand	- 69,54	- 16,1	- 88,86	- 20,2	- 103,42	- 23,8	- 48,7
Abschreibungen	- 178,23	- 41,4	- 178,23	- 40,6	- 169,90	- 39,1	- 4,7

Quellen: Villacher Alpenstraße; Darstellung RH

Ab 2013 kam es zu einer Verlagerung vom Sach- zum Personalaufwand durch die Bezüge des neuen Geschäftsführers.

Das teilzeitbeschäftigte Personal der Villacher Alpenstraße bestand aus einem Mitarbeiter für den Straßendienst und drei Kassierinnen. Der durchschnittliche Personalaufwand (bereinigt um die Aufwendungen für den Geschäftsführer) stieg von rd. 17.400 EUR (2012) auf 18.700 EUR (2014).

(5) Die Villacher Alpenstraße verfügte über kein Unternehmenskonzept, anhand dessen die Kostentreiber identifiziert sowie entsprechende Zielwerte und Maßnahmen hätten festgelegt werden können (siehe TZ 11).



- 13.2** Der RH kritisierte, dass die Villacher Alpenstraße im Überprüfungszeitraum durchwegs negative EGT erwirtschaftete. Er wies darauf hin, dass langfristig bei der Villacher Alpenstraße keine positiven EGT zu erwarten waren. Er kritisierte, dass die Geschäftsführung kein Unternehmenskonzept erstellte, anhand dessen sie Kostentreiber identifizierte und Gegensteuerungsmaßnahmen entwickelte.

Der Geschäftsführung standen im Wesentlichen nur im Bereich der sonstigen betrieblichen Aufwendungen Möglichkeiten zur Verfügung, die Höhe der Aufwandspositionen im Verhältnis zur Betriebsleistung zu verringern. Neben den ohnedies anfallenden Abschreibungen aus der bis 2031 angesetzten Nutzungsdauer der Mautstraße könnten zukünftig anfallende Instandhaltungsaufwendungen und unerwartete Investitionen das Ergebnis zusätzlich belasten.

Der RH hielt kritisch fest, dass die Villacher Alpenstraße aus der vorzeitigen Kündigung der Ergänzungskapitalanleihe der Hypo Alpe Adria AG im Zuge des Sanierungskonzepts der Bank einen Verlust in Höhe von rd. 81.000 EUR zu tragen hatte.

Der RH empfahl der Villacher Alpenstraße, im Zuge der Erstellung eines Unternehmenskonzepts die Kostentreiber zu identifizieren, insbesondere die Positionen der sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Hinblick auf Einsparungspotenziale zu untersuchen und Gegensteuerungsmaßnahmen gegen die laufenden Verluste zu ergreifen. Weiters sollten zukünftige Ersatzinvestitionen definiert und quantifiziert werden.

- 13.3** *Hinsichtlich der empfohlenen Gegensteuerungsmaßnahmen hielt die Villacher Alpenstraße in ihrer Stellungnahme fest, dass die nachweislich kosteneffiziente Unternehmensführung in Verbindung mit einer deutlichen Umsatzsteigerung (30 % im Vertragszeitraum des Managements durch die Großglockner Hochalpenstraße⁴) die einzig machbaren Maßnahmen darstellen würden.*

Inhaltlich sei die Geschäftsführung den Anregungen des RH bereits im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit nachgekommen. Entsprechende Analysen erfolgten laufend, bspw. sei das Einsparungspotenzial „Personal“ bereits ausgereizt. Bei Beginn der Geschäftsführung im Rahmen der Großglockner Hochalpenstraße seien noch zwei Vollzeit-äquivalente⁵ beschäftigt gewesen, nunmehr betrage dieser Wert 1,6⁶. Trotz deutlich gesteigerter Frequenz werde der Betrieb der Straße auf

⁴ Anmerkung des RH: seit 2005

⁵ bzw. 6 Mitarbeitende ohne Geschäftsführer

⁶ bzw. 4 Mitarbeitende ohne Geschäftsführer

Wirtschaftliche Lage

die Villacher Alpe mit einem Streckendienstmitarbeiter und zwei Kassenmitarbeiterinnen (eine davon Teilzeit) sowie einer Ferialkraft bewältigt; der Pro-Kopf-Umsatz sei in diesem Zeitraum von etwas über 100.000 EUR auf über 200.000 EUR gestiegen.

Neben den in der Budgetplanung enthaltenen absehbaren Ersatzinvestitionen seien auch unerwartete Ereignisse (etwa Felssturz, witterungsbedingte Schäden) möglich. Diese könnten die erwartbaren üblichen Dimensionen bei weitem überschreiten.

- 13.4** Der RH entgegnete der Villacher Alpenstraße, dass die in ihrer Stellungnahme angeführten Personalmaßnahmen nur zum Teil in den Prüfungszeitraum fielen und somit nicht zur Gänze Gegenstand der Gebarungsüberprüfung durch den RH waren. Er hielt fest, dass die Villacher Alpenstraße die Feststellungen des RH zu den Entwicklungen der Aufwendungen, insbesondere das Risiko des Eintretens unerwarteter, gravierender Schadensereignisse, bestätigte und unterstrich daher seine Empfehlung, auf Basis eines Unternehmenskonzepts die maßgeblichen Kostentreiber zu identifizieren und insbesondere die sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Hinblick auf Einsparungspotenziale zu untersuchen.

Finanzierung

- 14.1** Da die Abschreibungen der Villacher Alpenstraße ihre EGT regelmäßig überschritten – ein charakteristisches Merkmal öffentlich finanzierter Infrastrukturprojekte –, konnte sie aus den Zugängen ihrer Finanzmittel aus den Cashflows finanzielle Reserven für spätere Instandhaltungen und Investitionen bilden. Die in den Darlehensverträgen vereinbarten Parameter, die eine Darlehensrückzahlung ausgelöst hätten, wurden nie erreicht.

So betrug das gesamte Finanzvermögen im Jahr 2005 rd. 1,39 Mio. EUR. Aufgrund der Verwendung eines Großteils dieser Mittel vor allem für Investitionen – rd. 582.000 EUR für den Ankauf der Aichingerhütte und rd. 355.000 EUR für den Neubau einer Straßenbrücke – verfügte die Villacher Alpenstraße zum 31. Dezember 2011 nur mehr über rd. 307.000 EUR. Bis 31. Dezember 2014 stieg das Finanzvermögen wegen der Verringerung des negativen EGT und eines Rückgangs bei den Investitionen wieder auf rd. 399.000 EUR an, so dass auch in Zukunft finanzielle Reserven für spätere Instandhaltungen und Investitionen zur Verfügung stehen werden. Die Liquidität konnte auch infolge der Darlehensverzichte der Gesellschafter aufrecht erhalten werden (siehe TZ 16).



14.2 Der RH hielt fest, dass die Villacher Alpenstraße durch die Mittelzugänge aus den positiven Cashflows in der Lage war, die erforderlichen Mittel für zukünftig anfallende Instandhaltungsaufwendungen und unerwartete Investitionen bereitzustellen.

Erträge

15.1 Die Villacher Alpenstraße erzielte Umsatzerlöse aus den Mauteinnahmen der Straße auf den Dobratsch und in geringem Ausmaß sonstige betriebliche Erträge. Letztere enthielten auch Einnahmen aus der Verpachtung der im Eigentum der Villacher Alpenstraße befindlichen Aichingerhütte (siehe TZ 18), die am Berg neben der Mautstraße lag.

Tabelle 8: Umsatzerlöse und Betriebsleistung							
	2012		2013		2014		Veränderung 2012 bis 2014
	in 1.000 EUR	in %	in 1.000 EUR	in %	in 1.000 EUR	in %	in %
Umsatzerlöse	400,20	92,9	409,31	93,2	405,83	93,4	1,4
sonstige betriebliche Erträge	30,81	7,2	30,12	6,9	28,48	6,6	- 7,6
Betriebsleistung	431,01	100,0	439,43	100,0	434,31	100,0	0,8

Quellen: Villacher Alpenstraße; Darstellung RH

Die Mauteinnahmen hingen von der Frequenz der Fahrzeugbewegungen im jeweiligen Berichtsjahr ab; diese waren unmittelbar auf den Wetterverlauf des betreffenden Jahres zurückzuführen. Eine Übersicht ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 9: Fahrzeugfrequenzen auf der Mautstraße auf den Dobratsch					
	2010	2011	2012	2013	2014
	Anzahl				
Fahrzeuge	37.837	48.948	47.358	46.278	44.989

Quellen: Villacher Alpenstraße; Darstellung RH

Verstärkte Marketingaktivitäten und Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Mautstraße für touristische Nutzungen führten ab dem Jahr 2011 zu einer deutlichen Frequenzsteigerung; ab 2012 war die Frequenz schrittweise rückläufig. Die Zunahmen der Betriebsleistungen und die Plandaten für 2015 und 2017 sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Wirtschaftliche Lage

Tabelle 10: Betriebsleistungen							
	2010	2011 ¹	2012	2013	2014 ¹	2015 ²	2017 ²
	in 1.000 EUR						
Betriebsleistung	324,12	411,67	431,01	439,43	434,31	449,90	475,65
Veränderung		+ 87,55	+ 19,34	+ 8,42	- 5,12	+ 15,56	+ 25,75

¹ bereinigt um Darlehensverzichte

² Plandaten

Quellen: Villacher Alpenstraße; Darstellung RH

Die Umsatzerlöse und sonstigen Erträge stiegen von 2010 auf 2011 deutlich um rd. 88.000 EUR, erhöhten sich danach moderat bis auf rd. 439.000 EUR (2013) und sanken 2014 geringfügig. (Aufgrund des Darlehensverzichts betrug die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Betriebsleistung im Jahr 2014 rd. 845.000 EUR.)

Die Villacher Alpenstraße lehnte sich mit ihren Maßnahmen zu Umsatzsteigerungen an das Konzept der Großglockner Hochalpenstraße an, mit kleineren Investitionen und Marketingmaßnahmen Attraktionen für die Besucher zu schaffen. Dazu zählten bspw. eine Aussichtsplattform, Wanderwege, eine Outdoor Tour mit einem Sportausrüster, Dreharbeiten eines Niederländischen Fernsehsenders und ein Film zum Almkirtag sowie eine Kooperation mit einer Zeitung zu einem Motorrad Charity-Event. Tarifierhöhungen führte die Villacher Alpenstraße nach der Übernahme der Betreuung durch die Großglockner Hochalpenstraße das erste Mal im Jahr 2012 und danach jährlich durch. Die Tarifierhöhungen betragen im arithmetischen Mittel 7,98 % (2012), 11,75 % (2013) und 1,60 % (2014).

Im Jahr 2014 blieb die Villacher Alpenstraße insbesondere bei den Umsatzerlösen geringfügig (um rd. 10.000 EUR) unter den Planvorgaben. Entsprechend der Mittelfristplanung 2015 bis 2017 waren weitere Steigerungen der Betriebsleistung vorgesehen, und zwar von rd. 450.000 EUR (2015) auf bis zu rd. 476.000 EUR (2017). Konkrete Maßnahmen, die aus einem Unternehmenskonzept ableitbar wären, waren nicht definiert (siehe TZ 11).

15.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die weitere Entwicklung der Umsatzerlöse und der sonstigen Erträge in den Jahren 2012 bis 2014 – nach der Steigerung im Jahr 2011 – Rückschlüsse auf ein nicht nachhaltig gesichertes Niveau der Umsatzerlöse zuließ. Nachdem die Villacher Alpenstraße ihre Tarife erst ab 2012 und 2013 erheblich erhöht hatte, fiel die Tarifierhöhung im Jahr 2014 moderat aus. Nach der Zielverfehlung im Jahr 2014 – sie war auf einen Frequenzrückgang, verbunden mit nur



leichten Tariferhöhungen, zurückzuführen – erschienen dem RH die Zielvorgaben der Mittelfristplanung 2015 bis 2017 als sehr ambitioniert.

Der RH empfahl der Villacher Alpenstraße, ein Unternehmenskonzept mit operativen Maßnahmen zu erstellen, das eine Basis für die Zielvorgaben der Mittelfristplanung bildet; dieses sollte die quantitativen und qualitativen strategischen Ziele der Villacher Alpenstraße definieren. Es sollten Parameter festgelegt werden, die ein strategisches Controlling und eine konsequente Zielverfolgung ermöglichen.

- 15.3** Die Villacher Alpenstraße verwies auf ihre unter TZ 11 dargelegte Stellungnahme und stellte ergänzend fest, dass die vom RH empfohlenen quantitativen und qualitativen Parameter einer zielorientierten und effizienten Unternehmensführung – in Anbetracht der Unternehmensgröße – weitgehend bereits durch die Unternehmensziele und Konzepte gewährleistet seien. Dessen ungeachtet werde das empfohlene Unternehmenskonzept, soweit beim gegenständlichen Unternehmen sachlich möglich, samt Maßnahmen erstellt.

Das strategische Controlling erfolge hauptsächlich über die Quartalsberichterstattung und das Mehrjahresbudget, welches jährlich den Eigentümern beziehungsweise dem Aufsichtsrat vorgelegt und erläutert werde. Dem Geschäftsführer stünden für die laufende strategische Kontrolle noch interne (monatliche) Reportings und Übersichten zur Verfügung.

- 15.4** Der RH verwies auf seine Gegenäußerung zu TZ 11 und erwiderte der Villacher Alpenstraße, dass die genannten Unternehmensziele und Konzepte kein Unternehmenskonzept mit quantitativen und qualitativen strategischen Zielen sowie operativen Maßnahmen darstellten. Er hielt seine Empfehlung, auch eine Mittelfristplanung auf Basis eines entsprechenden Unternehmenskonzepts zu erstellen, aufrecht.

Mautstraße und Gesellschafterdarlehen

- 16.1** Die folgende Tabelle zeigt Anlagevermögen und Gesellschafterdarlehen der Villacher Alpenstraße in Relation zur Bilanzsumme:

Tabelle 11: Anlagevermögen und Gesellschafterdarlehen in Relation zur Bilanzsumme							
	2012		2013		2014		Veränderung 2012 bis 2014
	in 1.000 EUR	in %	in 1.000 EUR	in %	in 1.000 EUR	in %	in %
Anlagevermögen	2.884,05	90,4	2.786,41	90,1	2.638,88	85,6	- 8,5
Gesellschafterdarlehen	2.681,63	84,1	2.681,63	86,7	2.270,81	73,7	- 15,3
Bilanzsumme	3.190,46	100,0	3.094,31	100,0	3.081,76	100,0	- 3,4

Quellen: Villacher Alpenstraße; Darstellung RH

(1) Die Bilanz der Villacher Alpenstraße war maßgeblich geprägt durch das Anlagevermögen, das mit 2,88 Mio. EUR im Jahr 2012 im Ausmaß von 90,4 % und im Jahr 2014 mit 2,64 Mio. EUR noch zu 85,6 % zur Bilanzsumme beitrug. Der Hauptanteil davon entfiel auf die Dobratsch-Mautstraße und die damit im Zusammenhang stehenden Investitionen: Die 16,5 km lange Mautstraße war zu Anschaffungskosten von insgesamt 4,59 Mio. EUR errichtet worden. Die weiteren Investitionen bis 2014 machten rd. 767.000 EUR aus.

(2) Ende 2014 betrug der Buchwert der Mautstraße 1,09 Mio. EUR oder 23,8 % des Anschaffungswerts.

(3) Aufgrund der negativen wirtschaftlichen Entwicklung gewährten die Gesellschafter Darlehensverzichte, zuletzt in den Jahren 2011 und 2014 (Vermutung eines Reorganisationsbedarfs gemäß § 273 Unternehmensgesetzbuch (BGBI. I Nr. 120/2005) im Zusammenhang mit § 22 Abs. 1 Z 1 Unternehmensreorganisationsgesetz (BGBI. I Nr. 114/1997)). Die Darlehensverzichte erreichten insgesamt eine Höhe von 2,16 Mio. EUR, so dass Ende des Jahres 2014 noch 2,27 Mio. EUR (51,2 % des gesamten Darlehensbetrags von 4,43 Mio. EUR) aushafteten.

16.2 Der RH vermerkte kritisch, dass zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle eine Rückzahlung der Darlehen nicht realistisch war. Zudem überstiegen die aushaftenden Darlehen den Buchwert der Mautstraße um 1,18 Mio. EUR. Nach Ansicht des RH bestand ohne wirksame Gegensteuerungsmaßnahmen das Risiko künftiger weiterer Darlehensverzichte der Gesellschafter zur Wiederherstellung der erforderlichen Eigenkapitalquote. Nach vollständigem Erlassen der derzeit noch aushaftenden Darlehen, die daher nicht mehr in der Bilanz aufscheinen würden, hätten die Gesellschafter die erforderliche Eigenkapitalquote dann durch Zuschüsse sicherzustellen.



Der RH empfahl der Villacher Alpenstraße, wirksame Gegensteuerungsmaßnahmen in ein Unternehmenskonzept aufzunehmen, um weitere Darlehensverzichte der Gesellschafter oder zukünftige Gesellschafterzuschüsse zu vermeiden. Der RH verwies auf seine Empfehlung an das BMF, sich aus dem finanziellen Engagement und als Gesellschafter gegebenenfalls zurückzuziehen (siehe TZ 5).

16.3 Die Villacher Alpenstraße hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass Darlehensverzichte derzeit unvermeidlich seien, weil die Eigenkapitalgewährung in einer für ein Infrastrukturunternehmen untypischen Weise als Darlehen erfolgt sei. Die erhoffte Rückzahlbarkeit des Darlehens habe sich bei Schließung der Lifte (und des Winterskibetriebs) als illusorisch herausgestellt (siehe dazu auch die Feststellungen des RH in TZ 5). Aus derzeitiger Sicht sei absehbar, dass die Gesellschaft in den nächsten Jahren noch etwa fünf Darlehensverzichte der Gesellschafter in bisheriger Höhe in Anspruch nehmen müsse, in den darauffolgenden Jahren jedoch positive Ergebnisse erwirtschaften könne.

16.4 Der RH entgegnete der Villacher Alpenstraße, dass das hohe Risiko weiterer Darlehensverzichte Anlass für intensive Überlegungen und wirksame Maßnahmen zur Vermeidung der Fortschreibung dieser Problemlage sein müsste. Ohne gegensteuernde Maßnahmen besteht nach Ansicht des RH – auch nach den in Aussicht gestellten letztmaligen (fünf) Darlehensverzichten – weiterhin keine Gewähr für positive wirtschaftliche Ergebnisse der Villacher Alpenstraße, zumal die Aufwendungen für Instandhaltungen und Ersatzinvestitionen mit fortschreitender Lebensdauer der Straßenbauwerke noch steigen werden.

Winterdienst

17.1 Die Villacher Alpenstraße hielt die Mautstraße auf den Dobratsch in den Wintermonaten mautfrei offen und leistete der Stadt Villach einen pauschalen Kostenbeitrag für die Übernahme des Streu- und Winterdienstes (siehe TZ 6). Der Wirtschaftsprüfer der Villacher Alpenstraße wies erstmals in seinem Management Letter zum Jahresabschluss über das Geschäftsjahr 2011 darauf hin, dass sich für einen fremden Dritten die Frage stelle, ob die Schneeräumung im Interesse der Villacher Alpenstraße sei. Er äußerte die Vermutung des Vorliegens einer fremdunüblichen Transaktion mit einer nahestehenden Person (Gesellschafter) bzw. einer verdeckten Rückgewährung von Einlagen an einen Minderheitsgesellschafter. Auch der Geschäftsführer der Villacher Alpenstraße berichtete im September 2014 im Aufsichtsrat, dass der Vertrag laut rechtlicher Prüfung einem Fremdvergleich nicht standhalte.

Wirtschaftliche Lage

- 17.2** Der RH wies nachdrücklich auf die Vermutung des Wirtschaftsprüfers hinsichtlich einer verdeckten Rückgewährung von Einlagen an einen Minderheitsgesellschafter hin; auch die vom Geschäftsführer angeführte rechtliche Prüfung hatte zu dem Ergebnis geführt, dass der Vertrag einem Fremdvergleich nicht standhalte und bestätigte damit die Aussage des Wirtschaftsprüfers.

Der RH empfahl der Villacher Alpenstraße, für die bisherige Vereinbarung mit der Stadt Villach über den Winterdienst umgehend eine auch aus der Sicht des Wirtschaftsprüfers unbedenkliche Lösung herbeizuführen, die einem Fremdvergleich standhält und die Vermutung einer verdeckten Rückgewährung von Einlagen an einen Minderheitsgesellschafter ausschließt.

- 17.3** (1) Die Villacher Alpenstraße verwies auf ihre Stellungnahme zu TZ 6, in der sie betonte, dass die langjährige Offenhaltung der Straße auf die Villacher Alpe in den Wintermonaten auch in ihrem Interesse liege. Seit der Kündigung des Vertrags am 12. Mai 2014 habe es mehrere Gesprächsrunden mit Vertretern der Stadt Villach gegeben.

(2) Die Stadt Villach wiederholte ihre Stellungnahme zu TZ 6, gemäß welcher im Einvernehmen der Vertragsparteien im November 2015 zwei neue Vereinbarungen geschlossen worden seien, die einerseits den Winterdienst sowie andererseits die Erbringung von Werbe- und Marketingleistungen für die Villacher Alpenstraße auf fremdvergleichsfähiger Basis neu geregelt hätten.

Aichingerhütte

- 18.1** Die Villacher Alpenstraße erwarb 2008 die auf dem Dobratsch liegende Aichingerhütte mit gastronomischem Betrieb. Die Anschaffungswerte der damit im Zusammenhang stehenden Investitionen und Wirtschaftsgüter betragen von 2008 bis 2014 rd. 582.000 EUR. Die Villacher Alpenstraße tätigte die Anschaffungen, ohne Wirtschaftlichkeitsrechnungen anzustellen; sie beabsichtigte, durch ein Serviceangebot für die Straßennutzer die Einnahmen aus dem Betrieb der Straße abzusichern und zu erhöhen.

Durch Verpachtung der Aichingerhütte erzielte die Villacher Alpenstraße von 2012 bis 2014 jährliche Einnahmen von rd. 10.000 EUR bis 12.000 EUR. Eine Gegenüberstellung der Einnahmen mit den Abschreibungen und sonstigen Aufwendungen ergab von 2012 bis 2014 jährliche Abgänge von rd. 32.000 EUR bis 36.000 EUR. Seit 2008 kumulierten sich diese Abgänge auf rd. 207.000 EUR.

**Villacher Alpenstrassen–Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H.**

Die Wirtschaftlichkeit der Investitionen und der Betrieb der Aichingerhütte waren wiederholt Gegenstand in Sitzungen des Aufsichtsrats; der Geschäftsführer berichtete in diesem Zusammenhang über Neuverpachtungen und eine allfällige Verwertung unbebauter Gründe für ein geplantes Naturparkzentrum, an dem verschiedene Interessenten beteiligt waren. Eine Vorgabe des Aufsichtsrats, geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Wirtschaftlichkeit der Aichingerhütte zu erhöhen und eine Kostendeckung zu erreichen, erfolgte nicht.

- 18.2** Der RH kritisierte das Missverhältnis zwischen Erträgen und Aufwendungen der Aichingerhütte und den Umstand, dass die Anschaffungen ohne nähere Wirtschaftlichkeitsrechnungen getätigt wurden. Er vermisste Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragskraft, obwohl auch die Einbeziehung weiterer Interessenten in Betracht kam.

Der RH empfahl der Villacher Alpenstraße, im Einvernehmen mit den Gesellschaftern geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Wirtschaftlichkeit der Aichingerhütte zu erhöhen und eine Kostendeckung zu erreichen sowie weitere Partner oder Interessenten in ein Projekt „Aichingerhütte“ einzubeziehen.

- 18.3** *Die Villacher Alpenstraße merkte in ihrer Stellungnahme an, dass die touristische Bewirtschaftung der Straße auf die Villacher Alpe eine durchgängige gastronomische Versorgung erfordere, was durch den Ankauf und die Verpachtung der Aichingerhütte gewährleistet werden sollte.*

Auch die potenzielle Integration von Partnern (z.B. Naturpark Dobratsch über Förderkooperationen, gemeinsame Ausstellungen und Infotafeln bzw. ein Naturpark-Zentrum) sei beim Kauf der Aichingerhütte bereits berücksichtigt worden und werde im Sinne der Anregungen des RH weiter verfolgt. Der Empfehlung des RH sei somit entsprochen worden.

- 18.4** Der RH entgegnete der Villacher Alpenstraße, dass die Überlegungen für eine gastronomische Versorgung entlang der Straße auf die Villacher Alpe und insbesondere die Aichingerhütte als betriebseigene Infrastruktur Eingang in eine Wirtschaftlichkeitsrechnung hätten finden müssen, um die Einflussfaktoren auf die Umwegrentabilität und für die Wirtschaftlichkeit der Villacher Alpenstraße definieren und quantifizieren zu können. Analoges gilt für die potenzielle Integration von Partnern. Beides war bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung nicht erfolgt.

Sonstige Feststellungen

Gesellschafterfunktion des Landes Kärnten **19.1** Im Zeitraum Ende 2011 bis August 2012 erfolgten mehrere gesellschaftsrechtliche Änderungen, die den Anteil des Landes Kärnten an der Villacher Alpenstraße betrafen:

Tabelle 12: Änderungen in der Gesellschafterfunktion des Landes Kärnten	
Datum	Inhalt
28. Dezember 2011	<ul style="list-style-type: none"> – Übertragung des Geschäftsanteils des Landes Kärnten an der Villacher Alpenstraße an die Kärntner Landes- und Hypothekenbank Holding (Kärntner Landesholding); – Abtretung dieses Geschäftsanteils der Kärntner Landesholding am selben Tag an deren Tochtergesellschaft Kärnten Tourismus Holding GmbH
19. April 2012	Antrag des Geschäftsführers, die Kärntner Landesholding als Gesellschafterin der Villacher Alpenstraße im Firmenbuch einzutragen
9. Mai 2012	Eintragung der Kärntner Landesholding als Gesellschafterin der Villacher Alpenstraße im Firmenbuch
31. Mai 2012	Bericht des Geschäftsführers im Aufsichtsrat von der Übertragung des Landesanteils an die Kärntner Landesholding; keine Erwähnung der Kärnten Tourismus Holding GmbH im Aufsichtsrats-Sitzungsprotokoll
31. Juli 2012	Antrag des Geschäftsführers, die Kärnten Tourismus Holding GmbH als Gesellschafterin der Villacher Alpenstraße im Firmenbuch einzutragen
10. August 2012	<ul style="list-style-type: none"> ordentliche Generalversammlung der Villacher Alpenstraße – unter Teilnahme der Kärnten Tourismus Holding GmbH als Gesellschafterin und – Wahl des Geschäftsführers der Kärnten Tourismus Holding GmbH in den Aufsichtsrat der Villacher Alpenstraße sowie – Änderung des Gesellschaftsvertrags
11. August 2012	Eintragung der Kärnten Tourismus Holding GmbH als Gesellschafterin der Villacher Alpenstraße im Firmenbuch

Quellen: Firmenbuch; Darstellung RH

Demnach wurde die Kärntner Landesholding noch im Mai 2012 als Gesellschafterin der Villacher Alpenstraße ins Firmenbuch eingetragen, obwohl sie ihren Geschäftsanteil mehr als vier Monate zuvor an ihre Tochtergesellschaft Kärnten Tourismus Holding GmbH abgetreten hatte. In der am 10. August 2012 notariell beurkundeten Neufassung des Gesellschaftsvertrags waren die Gesellschafter – im Gegensatz zu früheren und späteren Vertragsversionen – nicht angeführt.

19.2 Der RH konnte die zeitliche Abfolge der Änderungen der Gesellschafterfunktion des Landes Kärnten mangels einer sachlichen Begründung nicht nachvollziehen.



Der RH empfahl der Villacher Alpenstraße, die rechtliche Relevanz der festgestellten Vorgänge bei Änderungen der Gesellschafterfunktionen des Landes Kärnten im Zeitraum Dezember 2011 bis August 2012 und die sich daraus allenfalls ergebenden Konsequenzen abzuklären.

- 19.3** (1) Die Villacher Alpenstraße teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass der Anregung des RH Folge geleistet werde. Das Land Kärnten sei zuständigkeithalber bereits schriftlich ersucht worden, diese sie selbst bzw. die Kärntner Landesholding (KLH) treffende rechtliche Darlegung auf Relevanz und allfällige Konsequenzen hin zu überprüfen. Der Empfehlung des RH sei somit entsprochen worden.

(2) Das Land Kärnten führte in seiner Stellungnahme aus, dass – unmittelbar nach der Abtretung der Beteiligung des Landes an der Villacher Alpenstraße an die Kärntner Landesholding samt anschließender Weiterübertragung an die Land Kärnten Beteiligungen GmbH – mit Vertragswerken jeweils vom 28. Dezember 2011 im Jänner 2012 eine entsprechende Information an die Geschäftsführung und die übrigen Gesellschafter erfolgt sei. Von Landesseite sei daher davon auszugehen gewesen, dass eine entsprechende Eintragung im Firmenbuch durch die neuen Eigentümer bzw. die Geschäftsführung veranlasst wurde und es hier nicht zu den offensichtlichen zeitlichen Verzögerungen bei der Eintragung der LKBG als Gesellschafterin hätte kommen sollen.

- 19.4** (1) Der RH entgegnete der Villacher Alpenstraße, dass nicht das Land Kärnten als ehemaliger Gesellschafter von eventuellen rechtlichen Konsequenzen betroffen ist, sondern die Villacher Alpenstraße selbst. Demzufolge oblag es nach Ansicht des RH primär der Villacher Alpenstraße, eine entsprechende rechtliche Klärung herbeizuführen. Die Stellungnahme des Landes Kärnten zum gegenständlichen Sachverhalt beschränkte sich auf Ausführungen, dass das Land seinerzeit die Geschäftsführung und die übrigen Gesellschafter rechtzeitig informiert hätte. Auf eventuelle rechtliche Folgewirkungen ging die Stellungnahme nicht ein. Der RH schloss daraus, dass seiner Empfehlung nicht – wie in der Stellungnahme der Villacher Alpenstraße ausgeführt – entsprochen wurde und bekräftigte daher seine Empfehlung an die Villacher Alpenstraße.

(2) Dem Land Kärnten entgegnete der RH, dass die Information der Geschäftsführung und der übrigen Eigentümer über die Anteilsübertragung noch keine Klärung der Frage allfälliger rechtlicher Konsequenzen für die Villacher Alpenstraße bedeutete.

Sonstige Feststellungen

Bestellung der Geschäftsführung

20.1 Nach dem Gesellschaftsvertrag der Villacher Alpenstraße hatte – bis zu dessen Änderung im Jahr 2013 – das Land Kärnten den Einzelgeschäftsführer zu bestellen. Dementsprechend führte die Kärntner Landesregierung im Jahr 2010 die Ausschreibung des Geschäftsführers für die Periode von 2011 bis 2015 durch. Im Dezember 2010 wurden Beschlüsse sowohl durch die Kärntner Landesregierung als auch durch die Gesellschafter der Villacher Alpenstraße über die Besetzung gefasst.

Die Kärntner Landesregierung teilte der Villacher Alpenstraße am 28. Dezember 2010 in einem Schreiben mit, welche Personen für die Periode von 2011 bis 2015 (aufgeteilt auf die Zeitabschnitte von Jänner 2011 bis Juni 2013 und von Juli 2013 bis Dezember 2015) zu Geschäftsführern der Villacher Alpenstraße bestellt worden waren.

Gemäß § 5 Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012, ist die Besetzung der Geschäftsführung unter namentlicher Angabe aller Personen zu verlautbaren, die an der Entscheidung mitwirkten. In der betreffenden Verlautbarung über die Bestellung waren als entscheidendes Organ die Generalversammlung der Villacher Alpenstraße und als entscheidende Personen die damaligen Eigentümervertreter angeführt, nicht jedoch die an der Entscheidung beteiligten Mitglieder der Kärntner Landesregierung.

20.2 Der RH kritisierte, dass die Transparenz der Stellenbesetzung gemäß Stellenbesetzungsgesetz nicht gewährleistet war, weil in der Verlautbarung der Geschäftsführerbestellung die Mitglieder der Kärntner Landesregierung, die in der betreffenden Landesregierungssitzung vom Dezember 2010 über die personelle Besetzung der Geschäftsführung der Villacher Alpenstraße entschieden hatten, nicht genannt waren.

20.3 *(1) Laut Stellungnahme des Landes Kärnten handle es sich bei der Beschlussfassung der Landesregierung grundsätzlich um einen internen Willensbekundungsakt, der im konkreten Fall in der Generalversammlung als zuständigem Organ der Gesellschaft umzusetzen war. Der Text der Veröffentlichung sei auch entsprechend mit den übrigen Gesellschaftern abgesprochen gewesen. Eine derart weitgehende Auslegung hinsichtlich des Kreises der anzuführenden mitwirkenden Personen sei dabei von keinem Gesellschafter gesehen worden.*

Das Land Kärnten merkte weiters an, dass in der Veröffentlichung die in der Generalversammlung vertretenen politischen Entscheidungsträger (von Landesseite dabei der zuständige Landesfinanzreferent) namentlich angeführt gewesen seien. Von diesem sei auch der bezughabende Regierungssitzungsakt im Kollegium der Kärntner Landesregierung ein-



gebracht worden, woraus sich aus Sicht des Landes Kärnten durchaus die Einhaltung einer entsprechenden Transparenz ergebe.

(2) Die Villacher Alpenstraße teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Geschäftsführerverträge und Ausschreibungen ab 2005 gemäß der Vertragsschablonenverordnung und dem Stellenbesetzungsgesetz grundsätzlich ordnungsgemäß und rechtskonform erfolgt seien. Betreffend des angeführten Verlautbarungsfehlers, für den laut Stellungnahme weder der Mehrheitsgesellschafter noch die Geschäftsführung verantwortlich zeichnete, sicherte die Geschäftsführung zu, dass in Hinkunft auf ordnungsgemäße und rechtskonforme Ausschreibungen hingewiesen werde.

20.4 Der RH entgegnete dem Land Kärnten, dass nach dem Gesellschaftsvertrag bis ins Jahr 2013 nicht die Generalversammlung, sondern das Land Kärnten den Geschäftsführer der Villacher Alpenstraße zu bestellen hatte. Der rechtlich maßgebliche Bestellungsbeschluss im Dezember 2010 war somit jener der Kärntner Landesregierung. Im Sinne des Stellenbesetzungsgesetzes hätten somit die in der betreffenden Sitzung abstimmenden Mitglieder der Kärntner Landesregierung als an der Entscheidung mitwirkende Personen verlautbart werden müssen. Weiters entgegnete der RH dem Land Kärnten, dass eine entsprechende Transparenz sich nicht aus der Einbringung eines Aktes in ein nicht öffentliches Kollegium ergibt, sondern aus der Veröffentlichung der in diesem Kollegium abstimmenden Personen.

21.1 Nach der Änderung des Gesellschaftsvertrags der Villacher Alpenstraße im Jahr 2013 war der Geschäftsführer über Nominierung der Kärnten Tourismus Holding GmbH, der nachmaligen Kärntner Beteiligungsholding, zu bestellen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war das Ausschreibungsverfahren zur Besetzung der Geschäftsführung mit 1. Jänner 2016 im Gange.

Die Kärntner Beteiligungsholding verlautbarte die Stellenausschreibung lediglich in der Wiener Zeitung und in der Kärntner Landeszeitung. Gemäß § 2 Abs. 4 Stellenbesetzungsgesetz hat neben der Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt der Wiener Zeitung eine weitere Veröffentlichung in einer bundesweit verbreiteten Tageszeitung zu erfolgen.

21.2 Der RH kritisierte die Nichteinhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes, weil die Veröffentlichung der Stellenausschreibung nur im Amtsblatt der Wiener Zeitung und nicht auch in einer weiteren bundesweit verbreiteten Tageszeitung erfolgte.

Sonstige Feststellungen

Geschäftsführer- verträge

22.1 Einzelne Bestimmungen des Vertrags entsprachen nicht der Verordnung der Bundesregierung betreffend die Vertragsschablonen gemäß Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. II Nr. 254/1998, i.d.F. BGBl. II Nr. 66/2011 (Vertragsschablonenverordnung), die für Anstellungsverträge von Leitungsorganen anzuwenden war:

- Die Entgeltbestimmungen des Vertrags enthielten eine Wertanpassungsklausel. Eine solche war in der Vertragsschablonenverordnung nicht vorgesehen.
- Als fester Dienstort des Geschäftsführers war Salzburg vereinbart. Die Vertragsschablonenverordnung erforderte demgegenüber, die Zulässigkeit der Änderung des Dienstortes aufgrund unternehmerischer Erfordernisse zu vereinbaren.
- Eine zeitlich unbegrenzte Verschwiegenheitsverpflichtung, wie sie laut Vertragsschablonenverordnung vorzusehen gewesen wäre, war im Vertrag nicht enthalten.

22.2 Der RH kritisierte die Nichteinhaltung einzelner Bestimmungen der Vertragsschablonenverordnung im Geschäftsführervertrag, z.B. die unrichtige Aufnahme einer Wertanpassungsklausel oder das Fehlen einer unbegrenzten Verschwiegenheitsverpflichtung.

Er empfahl der Villacher Alpenstraße, die Vertragsschablonenverordnung in künftigen Anstellungsverträgen mit Leitungsorganen zu berücksichtigen.

22.3 *Die Villacher Alpenstraße führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die Geschäftsführerverträge ab 2005 gemäß der Vertragsschablonenverordnung und dem Stellenbesetzungsgesetz grundsätzlich ordnungsgemäß und rechtskonform abgeschlossen worden seien.*

Der Rechtsansicht des RH, dass die Entgeltbestimmungen der Bundes-Vertragsschablonenverordnung eine Wertanpassungsklausel nicht vorsehen würde und eine Valorisierung deshalb nicht rechtskonform sei, konnte die Villacher Alpenstraße nicht folgen. Vielmehr entspreche die im gegenständlichen Geschäftsführervertrag vorgesehene klare Valorisierungsregelung den erforderlichen Kriterien der Bundes-Vertragsschablonenverordnung, insbesondere der darin geforderten Transparenz und Vergleichbarkeit von Managementverträgen und der geübten Praxis in öffentlichen sowie privaten Unternehmen. Der Mehrheitseigentümer habe mitgeteilt, dass er aber aufgrund der ohnehin geringen Größenordnung des Bezugs in Abstimmung mit dem Geschäftsführer

der Empfehlung des RH unpräjudiziell folgen und im Geschäftsführervertrag eine Valorisierung ausschließen werde.

Die Empfehlungen des RH betreffend die Änderungsmöglichkeit des Dienstorts und der Verschwiegenheit würden laut Stellungnahme der Villacher Alpenstraße im neuen Geschäftsführervertrag im Einklang mit der Vertragsschablonenverordnung und im Sinne der Empfehlungen des RH ebenso entsprechend Berücksichtigung finden.

- 22.4** Der RH entgegnete der Villacher Alpenstraße, dass eine Valorisierungsregelung in Geschäftsführerverträgen dem Stellenbesetzungsgesetz nicht entspricht, weil nach dessen § 6 Abs. 2 die Vertragsschablonen alle Elemente vorzusehen haben, die in Verträge zur Besetzung von Mitgliedern des Leitungsorgans aufgenommen werden dürfen und eine Valorisierungsregelung in der Vertragsschablonenverordnung nicht enthalten ist.

Interne Revision

- 23.1** (1) Der Bundes–Public Corporate Governance Kodex sah in Punkt 14.4.1 die Einrichtung einer internen Revision für Unternehmen mit mehr als 30 Bediensteten oder einem Jahresumsatz von mehr als 1 Mio. EUR vor. Die Villacher Alpenstraße hatte im Jahr 2013 – in Vollzeitäquivalenten gerechnet – einschließlich Geschäftsführer weniger als zwei Beschäftigte und erwirtschaftete Umsatzerlöse von etwa 400.000 EUR.

(2) Der Aufsichtsrat beschloss im August 2013 in der auf den Wechsel in der Person des Geschäftsführers folgenden Sitzung unter Berufung auf den Bundes–Public Corporate Governance Kodex, den kurz zuvor ausgeschiedenen Geschäftsführer als internen Revisor der Villacher Alpenstraße zu bestellen. Vereinbart wurde eine pauschale Festvergütung in Höhe von 2.400 EUR. Eine Abwägung der Kosten und Nutzen einer internen Revision für die Villacher Alpenstraße erfolgte dabei nicht.

Anfang 2014 beauftragte die Großglockner Hochalpenstraße ein externes Wirtschaftsprüfungsunternehmen u.a. mit der internen Revision für die Großglockner Hochalpenstraße.

- 23.2** Nach Ansicht des RH stellt eine interne Revision ein Instrumentarium dar, um der Geschäftsleitung bei größeren, hierarchisch strukturierten Unternehmen mehr Einblick in den Ablauf von Geschäftsprozessen unterer Ebenen zu verschaffen. Der RH hob hervor, dass der Kodex für die Betriebsgröße der Villacher Alpenstraße keine Pflicht zur Einrichtung einer internen Revision vorsah.

Sonstige Feststellungen

Der RH empfahl der Villacher Alpenstraße, den Vertrag mit dem Innenrevisor nach dem Ende der Laufzeit nicht mehr zu erneuern und über eine allfällige künftige Wahrnehmung der internen Revision im Rahmen des Betreuungsvertrags mit der Großglockner Hochalpenstraße auf Grundlage einer Kosten–Nutzen–Abwägung zu entscheiden.

- 23.3** *Laut Stellungnahme der Villacher Alpenstraße unterziehe sie sich auch einer jährlich freiwilligen Wirtschaftsprüfung, die rechtlich nicht zwingend erforderlich sei, und deren Kosten im Verhältnis zu denen der extern vergebenen internen Revision deutlich höher seien. Beide Überprüfungen würden der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat bzw. den Gesellschaftern in unterschiedlicher Weise dazu dienen, den entsprechenden Qualitätssicherungsrichtlinien und –normen (z.B. Bundes-Public Corporate Governance Kodex, Compliance–Richtlinien) unter Abwägung der Kosten und Nutzen bestmöglich zu entsprechen.*

Der Geschäftsführer würde aus obigen Gründen in Absprache mit dem Aufsichtsrat auch in Hinkunft eine entsprechend günstige und zweckdienliche Revision – sowie auch eine freiwillige Wirtschaftsprüfung – in Auftrag geben, um oben genannten Zielen bestmöglich zu entsprechen.

Zum Hinweis auf die Unternehmensgröße bemerkte die Villacher Alpenstraße in ihrer Stellungnahme, dass auch der RH eine Prüfung der Villacher Alpenstraße für erforderlich erachtet habe. Präventive und beratende Wirkung seien auch die Motive des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung gewesen.

- 23.4** Der RH entgegnete der Villacher Alpenstraße, dass er seinen Hinweis zur Unternehmensgröße als Denkanstoß dahingehend verstand, inwieweit eine eigene interne Revision für ein Unternehmen mit weniger als zwei Vollzeitbeschäftigten den Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überhaupt entsprechen könnte. Dass ein Geschäftsführer eines derart kleinen Unternehmens eines – durch externe Beauftragte erarbeiteten – tiefergehenden Einblicks in die Geschäftsprozesse unterer Ebenen bedurfte, erachtete der RH für fragwürdig und hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

Berichtsstandards

- 24.1** Gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats legte die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat zum Ende eines Jahres jeweils einen Jahresvoranschlag für das kommende Jahr und zusätzlich eine Mittelfristplanung für die nächsten drei Jahre vor. Quartalsweise Soll–Ist–Vergleiche erfolgten in Form von „Kontroll– und Zahlungsrechnungen“ an den Aufsichtsrat. Sie enthielten im Wesentlichen eine Analyse der Gewinn–

und Verlustrechnung, der Bilanz und der Geldflussrechnung sowie weitergehende Darstellungen zu einzelnen Positionen, die eine ausreichende Information des Aufsichtsrats sicherstellten.

Diese Berichte sollten⁷ auch Feststellungen über die Risikolage und das Risikomanagement enthalten. Eine derartige Berichterstattung erfolgte lediglich einmal im August 2013, als im zweiten Quartal ein starker Rückgang der Frequenz auf der Mautstraße aufgrund des außergewöhnlich schlechten Wetters auftrat.

Die Villacher Alpenstraße berichtete zusätzlich quartalsweise an die Eigentümer, mit Ausnahme der Stadt Villach, entsprechend der Controlling-Richtlinien des Bundes; hiebei war auch speziell ein Risikoccontrolling vorgesehen. Diese Berichte entsprachen den Controlling-Richtlinien des Bundes (siehe TZ 9). Sie wiederholten aber einerseits Teile der bereits in den Quartalsberichten an den Aufsichtsrat enthaltenen Informationen, andererseits enthielten sie auch eine Darstellung der Risikopositionen sowie Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz; Letztere waren in anderer Qualität zu erstellen als in den „Kontroll- und Zahlungsrechnungen“ an den Aufsichtsrat vorgesehen, und gingen auch über deren Umfang hinaus.

- 24.2** Der RH stellte kritisch fest, dass der Geschäftsführer eine kontinuierliche Berichterstattung über die Risikolage und das Risikomanagement, wie sie in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vorgesehen war, verabsäumte. Unterschiede in den Anforderungen in der Berichterstattung an den Aufsichtsrat und an die Eigentümer führten zu einem Mehraufwand für die Villacher Alpenstraße.

Der RH empfahl, einheitliche Berichtsstandards zu entwickeln, welche die Vorgaben der Controllingrichtlinien des Bundes als Ausgangspunkt nehmen und die als Grundlage für eine tiefgehende Berichterstattung gemäß den Anforderungen des Aufsichtsrats dienen können.

- 24.3** *Laut Stellungnahme der Villacher Alpenstraße sei die mit allen Gesellschaftern entwickelte, abgestimmte einheitliche Berichterstattung der Geschäftsführung an Aufsichtsrat und Eigentümer – gemessen an der Unternehmensgröße – ordentlich, sorgfältig sowie ausreichend detailliert und erfülle bereits jetzt hohe Standards. Es würden auch die Schablonen des BMF für das Quartalscontrolling detailliert ausgefüllt, zeitgerecht übermittelt sowie auch dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht. Vor Übernahme der Geschäftsführung durch die Großglockner Hochal-*

⁷ gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Sonstige Feststellungen

penstraße im Jahr 2005 sei die Berichterstattung tatsächlich rudimentär, oftmals nicht einmal schriftlich, jedenfalls uneinheitlich, gewesen. Dessen ungeachtet werde der Empfehlung des RH Rechnung getragen und dem Aufsichtsrat ein Vorschlag für eine weitere Optimierung der Berichtsstandards zur Abstimmung unterbreitet.

- 24.4 Der RH erwiderte der Villacher Alpenstraße, dass die Berichte an den Aufsichtsrat die Anforderungen der geltenden Geschäftsordnung des Aufsichtsrats – vor allem bezüglich Risikolage und das Risikomanagement – in der Regel nicht erfüllten; dies, obwohl auch die Villacher Alpenstraße aufwandseitig ein Risiko von allfällig gravierenden Schäden durch witterungsbedingte Ereignisse oder Felsstürze geltend machte (siehe TZ 13). Der RH hielt seine Empfehlung für einheitliche Berichtsstandards und eine verbesserte Berichterstattung an den Aufsichtsrat daher aufrecht.

Schlussempfehlungen

- 25 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Villacher Alpenstraßenstrassen-Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H. (Villacher Alpenstraße)

- (1) Bei eventuellen künftigen Vertragsanpassungen des Betreuungsvertrags sollten die von der Großglockner Hochalpenstraße zu erbringenden Leistungen möglichst präzise und eindeutig formuliert werden. Soweit konkrete Tätigkeiten der Großglockner Hochalpenstraße im Vertrag angeführt werden, sollten diese nach Art und Umfang entweder bestimmt oder zumindest bestimmbar sein. (TZ 4)
- (2) Hinsichtlich einer neuen Vereinbarung mit der Stadt Villach über den Winterdienst wäre umgehend eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. (TZ 6)
- (3) Eine Unternehmensstrategie wäre zu erstellen und darauf aufbauend ein Unternehmenskonzept zur Umsetzung zu erarbeiten. (TZ 11)
- (4) Die für das Unternehmen geltenden Ziele, Wirkungen und Messgrößen sollten im Einklang mit dem Bundes-Public Corporate Governance Kodex jährlich festgelegt und dokumentiert werden. (TZ 11)



(5) Im Zuge der Erstellung eines Unternehmenskonzepts wären die Kostentreiber zu identifizieren, insbesondere die Positionen der sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Hinblick auf Einsparungspotenziale zu untersuchen und Gegensteuerungsmaßnahmen gegen die laufenden Verluste zu ergreifen. Weiters sollten zukünftige Ersatzinvestitionen definiert und quantifiziert werden. (TZ 13)

(6) Ein Unternehmenskonzept mit operativen Maßnahmen wäre zu erstellen, das eine Basis für die Zielvorgaben der Mittelfristplanung bildet; dieses sollte die quantitativen und qualitativen strategischen Ziele der Villacher Alpenstraße definieren. Parameter sollten festgelegt werden, die ein strategisches Controlling und eine konsequente Zielverfolgung ermöglichen. (TZ 15)

(7) Es wären wirksame Gegensteuerungsmaßnahmen in ein Unternehmenskonzept aufzunehmen, um weitere Darlehensverzichte der Gesellschafter oder zukünftige Gesellschafterzuschüsse zu vermeiden. (TZ 16)

(8) Für die bisherige Vereinbarung mit der Stadt Villach über den Winterdienst wäre umgehend eine, auch aus der Sicht des Wirtschaftsprüfers unbedenkliche Lösung herbeizuführen, die einem Fremdvergleich standhält und die Vermutung einer verdeckten Rückgewährung von Einlagen an einen Minderheitsgesellschafter ausschließt. (TZ 17)

(9) Im Einvernehmen mit den Gesellschaftern wären geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Wirtschaftlichkeit der Aichingerhütte zu erhöhen und eine Kostendeckung zu erreichen, sowie weitere Partner oder Interessenten in ein Projekt „Aichingerhütte“ einzubeziehen. (TZ 18)

(10) Die rechtliche Relevanz der festgestellten Vorgänge bei Änderungen der Gesellschafterfunktion des Landes Kärnten im Zeitraum Dezember 2011 bis August 2012 und die sich daraus allenfalls ergebenden Konsequenzen wären abzuklären. (TZ 19)

(11) Die Vertragsschablonenverordnung wäre in künftigen Anstellungsverträgen mit Leitungsorganen zu berücksichtigen. (TZ 22)

(12) Der Vertrag mit dem Innenrevisor sollte nach dem Ende der Laufzeit nicht mehr erneuert werden. Über eine allfällige künftige Wahrnehmung der internen Revision im Rahmen des Betreuungsvertrags mit der Großglockner Hochalpenstraße wäre auf Grundlage einer Kosten–Nutzen–Abwägung zu entscheiden. (TZ 23)

Schlussempfehlungen

(13) Einheitliche Berichtsstandards sollten entwickelt werden, welche die Vorgaben der Controllingrichtlinien des Bundes als Ausgangspunkt nehmen und die als Grundlage für eine tiefere Berichterstattung gemäß den Anforderungen des Aufsichtsrats dienen können. (TZ 24)

BMF

(14) Die Beteiligung des Bundes an der Villacher Alpenstraße, deren Unternehmensgegenstand und Geschäftstätigkeit vorwiegend im regionalen Interesse lag, wäre im Hinblick auf einen allfälligen Rückzug des Bundes als Gesellschafter zu evaluieren. (TZ 5)

(15) Die Ziele des Detailbudgets „Kapitalbeteiligungen“ wären für die einzelnen Beteiligungsgesellschaften näher zu spezifizieren und diesen im Rahmen der Eigentümerfunktion zu kommunizieren. (TZ 9)

(16) Im Einklang mit den im Detailbudget „Kapitalbeteiligungen“ vorgegebenen Zielen wären Unternehmensziele festzulegen und den Organen der Villacher Alpenstraße nachvollziehbar zu kommunizieren, um eine sichere Basis für eine darauf aufbauende Unternehmensstrategie zu gewährleisten. (TZ 11)



ANHANG

Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in [Gründruck](#)

Villacher Alpenstrassen–Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H.

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Dr. Alexander MAZURKIEWICZ
(seit 18. März 2008)

Stellvertreter des
Vorsitzenden

Dipl.–Ing. Hubert AMLACHER
(9. August 2006 bis 7. September 2012)

Mag. Reinhard ZECHNER
(7. September 2012 bis 18. März 2013)

Mag. Ulrich ZAFOSCHNIG
(seit 18. März 2013)

Geschäftsführung

Dr. Christian HEU
(1. Jänner 2005 bis 30. Juni 2013)

Dr. Johannes HÖRL
(seit 1. Juli 2013)

Wien, im April 2016

Der Präsident:

Dr. Josef Moser



Bisher erschienen:

- Reihe Kärnten 2016/1 Bericht des Rechnungshofes
– KELAG Wärme GmbH
– Maßnahmen des Landes Kärnten zur Begrenzung
des Personalaufwands
- Reihe Kärnten 2016/2 Bericht des Rechnungshofes
– Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel im Finanzausgleich

